

Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm

Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1156)

Von

Horst Enzensberger

Inhalt: I. Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm. S. 386. – II. Der Vertrag von Benevent 1156. S. 396. – III. Die kirchenpolitische Praxis S. 402. – 1. Kirchliche Wahlen S. 402. – 2. Das Kirchengut S. 412. – 3. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 416. – 4. Kirchenorganisation S. 423. – 5. Königsschutz S. 427. – 6. Gesetzgebung S. 428. – IV. Schluß S. 431.

Die folgende Untersuchung der Kirchenpolitik der normannischen Könige Siziliens¹ betrachtet vorwiegend die inneren Verhältnisse des Königreichs nach dem Vertrag von Benevent (1156). Dabei werden allerdings die Konkordatsvereinbarungen als rechtliche Grundlagen mit besprochen. Außerdem ergibt sich die Gelegenheit, den Beinamen der Könige nachzugehen, da bei der Erklärung zum „bösen“ oder zum „guten“ Wilhelm auch das jeweilige Verhältnis zur Kirche – oder das, was die Chronisten davon berichteten – eine Rolle zu spielen scheint, vor allem in

¹) Allgemeine Literatur: Ferdinand Chaldon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile*, 2 Bde (1907); Giovanni Battista Siragusa, *Il regno di Guglielmo I in Sicilia* (²1929); Isidoro La Lumia, *Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono* (1867); John Julius Norwich, *Die Normannen in Sizilien* (1972), von einem Laien für ein breiteres Publikum geschrieben, bietet dennoch einen zuverlässigen Überblick über die Ereignisgeschichte; Mario Caravale, *Il regno normanno di Sicilia* (*Ius nostrum* 10, 1966) behandelt vorwiegend Verwaltungsgeschichte; Josef Deér, *Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen* (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972); Walther Holtzmann, *Zur Kirchenpolitik König Wilhelms II.*, in: *Studi medievali in onore di A. De Stefano* (1956) S. 289–295.

der späteren Tradition dieses Begriffspaares². In einzelnen Elementen natürlich schon in der zeitgenössischen Historiographie vorhanden, wird das Bild der beiden Könige gerade auch in der volkstümlichen Tradition weiterentwickelt. In ihr hat die normannische Epoche Süditaliens ihre Spuren ja bis in die Gegenwart hinein hinterlassen: die Normannen gehören ins Repertoire der Bildmotive auf dem sizilianischen Carretto, und auch auf das Ritterspiel der „opera dei pupi“, in dem allerdings überwiegend Troubadourstoffe verarbeitet worden sind, sei hingewiesen, ebenso auf manche der volkstümlichen Erzählungen auf Sizilien³.

I. Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm.

Der „gute“ Wilhelm II. (1166–1189)⁴, gut, aber etwas farblos schon für die Zeitgenossen, gewinnt Profil erst durch die Gegenüberstellung seines „bösen“ Vaters Wilhelm I. (1154–1166)⁵. Diese tritt allerdings in besonderem Umfang erst in den spätmittelalterlichen Quellen ein. Bei den

2) Am Ende des 15. Jh. z. B. Nicolò da Marsala, ed. Francesco Giunta, *Cronache Siciliane inedite della fine del Medioevo* (Documenti per servire alla storia di Sicilia, serie IV, 14, 1955) S. 100. Zu Herrscherbeinamen zuletzt Peter Bühner, *Studien zu den Beinamen mittelalterlicher Herrscher*, Schweizerische Zs. für Geschichte 22 (1972) S. 205–236.

3) Vgl. Salvatore Salomone-Marino, *La storia nei canti popolari Siciliani*, Archivio Storico Siciliano 1 (1873) S. 49–60, 137–151; Giuseppe Pitrè, *Guglielmo I e il Vespro Siciliano nella tradizione popolare di Sicilia*, Archivio Storico Siciliano 1 (1873) S. 79–85; ders., *Studi di leggende popolari in Sicilia* (1904) S. 245 ff.; Calogero Di Mino, *I Normanni nel folklore siciliano*, L'Eloquenza Siciliana 9 (1931) S. 81–96; nicht zugänglich war mir Michele Catalano, *La venuta dei Normanni in Sicilia nella poesia e nella leggenda* (Catania 1903). Zum Bildrepertoire des „carretto“ vgl. Salvatore Lopresti, *Il carretto* (1959) S. 40–68. Paolo Toschi, *Invito al folklore italiano* (1963) S. 9–29.

4) Gina Fasoli, *Rex ille magnificus, Sicularum gymnasium n. s.* 8 (1955) S. 455–466, weist darauf hin, daß kein Chronist speziell Wilhelm II. behandelt und es verhältnismäßig wenige literarische Zeugnisse über ihn gibt. Das erklärt sich auch daraus, daß die beiden Wilhelme bisweilen zu einer einzigen Figur verschmelzen, wofür unten Beispiele genannt werden.

5) So bereits Bühner, *Beinamen* S. 212 f. in Anlehnung an Siragusa, *Regno* S. 361. Vgl. auch Chalandon, *Domination* 2, 303 f. Nichts für die historiographische Tradition bieten Carlo Alberto Garufi, *Guglielmo I Duca di Puglia e re di Sicilia, Spigolature diplomatiche*, in: *Studi storici e giuridici dedicati ed offerti a Federico Ciccaglione* (Catania 1910) S. 25–31, und Giovanni Antonicucci, *Guglielmo I, duca di Puglia e re di Sicilia*, Archivio storico per la Calabria e la Lucania 5 (1935) S. 220–224.

Geschichtsschreibern der normannischen und staufischen Zeit dagegen finden sich in der Regel Ansätze zu einer differenzierten Beurteilung beider Könige.

Ein düsteres Bild mit kräftigen Farben zeichnet der sogenannte Hugo Falcandus, der wohl in den Jahren nach 1170 geschrieben hat. Von ihm war auch nichts anderes zu erwarten, denn seine Darstellung der Geschichte Siziliens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ist geprägt von Boshaftigkeit und Sarkasmus, die des Autors spitze Feder geführt haben⁶. Die Gegenüberstellung von gutem und bösem König ist auf ihn jedoch nicht zurückzuführen, denn Falcandus hat von beiden Wilhelmen keine hohe Meinung, wobei man immerhin berücksichtigen muß, daß er die volle Entwicklung Wilhelms II. zum Zeitpunkt der Abfassung seines Werkes noch nicht kennen konnte. Wilhelm I. ist für Falcandus lediglich Erbe der väterlichen *potestas*, nicht aber von dessen Tugenden⁷ – und dies zeichnet er in zahlreichen einzelnen Episoden nach⁸ –, aber auch Wilhelm II. kommt nicht besonders gut bei ihm weg. In Kapitel 17 *De Willelmo filio regis*⁹ meint er, damit auf der Insel Sizilien die Tyrannis andauern könne, beseitige das Schicksal von den Königssöhnen stets die besseren, so daß durch die schlechteren die Tyrannei aufrechterhalten werde. An dieser Stelle reiht er auch seine Bemerkung über Wilhelm II. ein, dem er die gleiche *crudelitas* und *ineptia* zuspricht wie seinem Vater Wilhelm I. Später wird nur noch die ansprechende Erscheinung Wilhelms II. anlässlich seiner Krönung geschildert¹⁰, ansonsten endet die Darstellung – be-

⁶ Norwich, Die Normannen (wie Anm. 1) S. 137f. geht irr, wenn er Falcandus die Schuld am Beinamen „der Böse“ zuschreibt. Zur Person des Falcandus vgl. Bernhard Schmeidler, Italienische Geschichtsschreiber des XII. und XIII. Jahrhunderts (Leipziger Historische Abhandlungen 11, 1909) S. 16–21, 79–82; Siragusa, Regno (wie Anm. 1) S. 365–372, und zuletzt Hartmut Hoffmann, Hugo Falcandus und Romuald von Salerno, DA 23 (1967) S. 116–170.

⁷ Historia o Liber de Regno Siciliae, ed. G. B. Siragusa (Fonti per la Storia d'Italia 22, 1897) S. 7: *Willelmus enim rex, cum patris solum potestatis, non etiam virtutis haeres existerit.*

⁸ So etwa die Haremsgeschichten und das Verhalten Wilhelms gegenüber Henricus Aristippus: Historia, ed. Siragusa S. 69, oder das Gerücht, der König habe seinen Sohn Roger erschlagen: ebd. S. 61f.

⁹ Historia, ed. Siragusa S. 61: *Verum hec insula, ne tyrannis quandoque careat, eam sibi circa regum filios consuetudinem vindicavit, ut morti meliores primum obiciat, eos sibi reges constituens per quos in ea perpetue possit tyrannidis privilegium conservari.* Vgl. auch Hoffmann, Hugo Falcandus S. 136.

¹⁰ Historia, ed. Siragusa S. 89: *Qui cum pulcherrimus esset, ea tamen die, nesicio quo pacto, pulchrior apparens et augustiorem quamdam in vultu proferens venustatem*

dauerlicherweise – vor der Übernahme der selbständigen Regierung durch den jungen König. Man wird Chalandon¹¹ zustimmen können, daß Wilhelms I. Bild vor allem für die frühneuezeitliche Geschichtschreibung durch die Darstellung des Falcandus erheblich beeinträchtigt worden ist. Das trifft auch noch für andere zu, etwa des Königs engsten Mitarbeiter, den ammiratus ammiratorum Maio von Bari¹², erklärt aber noch nicht, warum der Ruf des Sohnes, Wilhelms II., wesentlich besser blieb, obwohl er doch von Falcandus ebenfalls in einem schlechten Licht geschildert wird. Die enkomiastischen Bemühungen eines Richard von San Germano und der Umstand, daß unter staufischer Herrschaft Wilhelm II. als letzter legitimer Normannenkönig galt, auf dessen Zeit alles zurückzuführen war, was guten alten Rechtsanspruch darstellen sollte, dürfte für die Entwicklung des Bildes wesentlich mitgewirkt haben¹³. Noch bei der Sizilischen Vesper berufen sich die Messinesen auf ihre Rechte aus der Zeit König Wilhelms II.¹⁴ Doch auch aus der Zeit vor Richard verfügen wir noch über Quellen, die berücksichtigt werden müssen.

Im Anschluß an die Nachricht vom Tod Wilhelms I. versucht der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts schreibende Romuald von Salerno eine zusammenfassende Würdigung von Erscheinung und Verhalten des Königs¹⁵, wobei besonders die Eigenschaft des *victoriosus* herausgestellt wird. Mit diesem Prädikat, in den Formen *invictissimus*, das auch in Salerno gebräuchlich ist, oder *victoriosissimus* wird Wilhelm I. in den Privatorkunden

adeo gratiam et favorem omnium promeruit ... Erat autem eius puer pulchritudinis que facilius quidem parem excludere videretur, quam superiorem admittere.

¹¹) Chalandon, *Domination* (wie Anm. 1) 2, 169.

¹²) Vgl. Enzensberger, *Beiträge* (wie Anm. 45) S. 75.

¹³) Bereits La Lumia, *Storia della Sicilia* (wie Anm. 1) S. 340ff. weist auf Wilhelms II. Nachwirkung hin, wobei er anscheinend übersieht, daß für die Staufer Wilhelm II. der letzte legitime Herrscher war. Programmatisch ausgesprochen wurde der Rückgriff auf den Rechtszustand unter Wilhelm II. in den Assisen von Capua, Ende 1220: *Inprimis precipimus ... omnes bonos usus et consuetudines, quibus consueverunt vivere temporibus regis Guillelmi, firmiter observari.* (Richard v. San Germano, ed. Garufi S. 88). Auch unter den Nachfolgern der Staufer wird dies fortgeführt, und noch Eugen IV. hat am 15. Juli 1443 Alfons V. aufgefordert, alle Grafen usw. sollten die alten Rechte und Freiheiten genießen *quos et que tempore clare memorie Guillelmi secundi Sicilie regis et aliis antiquis temporibus habuerunt* (Ottob. lat. 2937, fol. 43r; der Druck bei Rainaldi, *Annales ecclesiastici* 9 (Lucca 1752) S. 404ff. enthält diesen aus den Vorurkunden übernommenen Passus nicht).

¹⁴) *Due cronache del Vespro in volgare Siciliano*, ed. Enrico Siccardi, (*Muratori*² 34, 1 (1917–35) S. 23, 59, 74, 75, 87, 119, 136.

¹⁵) Ed. Garufi S. 253f.; ed. Arndt S. 435.

aus dem festländischen Bereich ebenso häufig bedacht wie die anderen normannischen Herrscher, vor allem sein Sohn Wilhelm II. Zu den geläufigen Epitheta gehört auch *triumphator*¹⁶. Für Wilhelm I. hat die Charakterisierung als *victoriosus* angesichts seines Sieges über die mit Byzanz verbündete apulische Aufstandsbewegung und im Hinblick auf die erfolgreiche Vereinbarung mit dem Papst durchaus ihre Berechtigung. Daß der König sich nicht ungeteilter Zuneigung der Bevölkerung erfreuen konnte, muß auch Romuald zugeben: er sei *regno suo odibilis et plus formidini quam amori* gewesen¹⁷. Ebenso betont der Chronist des Herrschers Geschick bei der Erschließung von Geldquellen und seine Zurückhaltung bei den Ausgaben. Die Getreuen habe er mit Reichtümern und Ehren ausgezeichnet, die Gegner aber hart bestraft und aus dem Reiche ausgewiesen – eine Maßnahme, die von der Vormundschaftsregierung unter der Königin Margarete fast sofort wieder aufgehoben wurde¹⁸. Die Ehrerbietung Wilhelms I. gegenüber der Geistlichkeit wird von Romuald besonders hervorgehoben, ja er scheint für ihn auch ein frommer Kirchgänger gewesen zu sein¹⁹; die Vollendung der Ausstattung der Palastkapelle St. Peter, der bekannten Cappella Palatina im Normannenpalast von Palermo gehe ebenfalls auf ihn zurück.

Ein zusammenfassendes Urteil über Wilhelm II. war Romuald nicht möglich, da seine Darstellung bereits 1179/80 abbricht – der Erzbischof dürfte 1181 gestorben sein²⁰. Nach seinen Kompositionsprinzipien fand die allgemeine Würdigung erst beim Tod des Herrschers ihren Platz. Dennoch lassen sich einzelne Elemente zusammentragen, wobei zunächst die Königinmutter als hauptsächlich Handelnde erscheint. Vor allem die von ihr verfügte Generalamnestie wirkte sich positiv auf die königliche Popularität aus, besonders bei den betroffenen Adelligen, daneben auch die

¹⁶) Eine Zusammenstellung von Beispielen, leider ohne Daten, schon bei Karl Andreas K e h r, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (1902; Neudruck 1962) S. 246f. in Anm.

¹⁷) Romualdi Salernitani Chronicon, ed. Carlo Alberto G a r u f i (Muratori² 7, 1, 1909–1935) S. 253f.; ed. Wilhelm A r n d t, SS 19, S. 435: *in congreganda pecunia multum sollicitus, in expendendo non adeo largus*.

¹⁸) Romuald, ed. G a r u f i S. 254: *comites et barones qui de regno exulaverunt revocavit in regnum et eis terras sublatas reddidit*.

¹⁹) Romuald, ed. G a r u f i S. 253f.: *divino officio extitit multum intentus et personas est ecclesiasticas plurimum veneratus*. Chalandon, Domination (wie Anm. 1) 2, 176 weist darauf hin, daß Wilhelm I. weniger Kirchen gegründet habe als sein Vater Roger II. oder sein Sohn Wilhelm II.

²⁰) Dazu H o f f m a n n, Hugo Falcandus (wie Anm. 6) S. 157f., 164f.

Vergabe des Fiskalbesitzes²¹. Später hat Wilhelm II. dann allerdings versucht, durch große Enquêtes einiges Land wieder in Demanialbesitz zurückzuführen. Jedenfalls gelang es dem „guten“ Wilhelm, sein Land in Ruhe und Frieden zu regieren, da die Maßnahmen seiner Mutter *fidelitas* und *dilectio* in den Herzen seiner Untertanen entzündet hatten²². In der selbständigen Regierungszeit wurden dann allerdings die Zügel straffer angezogen, der König zeigte sich als *vir legalis et deum metuens*²³, der vor unterschiedenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege nicht zurückschreckte: *quod rex W. iustitie et equitatis amator, si qua maleficia in regno suo fiunt, non vult silentio et impunita transire*²⁴. Diese Neigung zur Rechtspflege spiegelt sich auch in den Urkunden zur Delegationsgerichtsbarkeit, die uns in erheblicher Zahl bekannt sind.

Als staufischer Propagandist karikiert Petrus von Eboli den letzten König Tankred von Lecce als affenartigen *regulus*²⁵; ihm stellt er in der Einleitung seines Versepos Wilhelm II. als *formosus rex*²⁶ und *res pulcherrima*²⁷ gegenüber.

Die bis 1228 reichende Chronik von Ferraria weiß über Wilhelm I. anekdotenhaft von seiner Körperstärke zu berichten. Er habe Hufeisen mit bloßer Hand aufbiegen und schwere Lasten heben können, an denen alle anderen gescheitert waren. Die Abneigung, die viele seiner Untertanen empfanden, begründet der Chronist nicht nur mit seinen militärischen Er-

21) Ed. Garufi S. 254: *Ecclesiis, comitibus, baronibus, militibus terras multas regia liberalitate concessit*; S. 255: *Rex autem Willelmus propter multa beneficia ... multum cepit a suis hominibus diligi et regnum suum in pace et tranquillitate tenere*; entsprechend S. 256.

22) Romuald, ed. Garufi S. 254: *His autem et plurimis aliis beneficiis, totius populi sui animos in fidelitatem et dilectionem filii sui vehementer accendit, ita quod de fidelibus fideliores et de devotis devotiores effecit*.

23) Romuald, ed. Garufi S. 261.

24) Ebd. S. 296; vgl. auch *Chronicon ignoti monachi cisterciensis S. Mariae de Ferraria*, ed. A. Gaudenzi (Soc. Napoletana di Storia Patria. Monumenti storici I, Cronache 1888) S. 31f.: *Tanta pax et iustitia extitit, eo vivente, in regno suo, quanta non recordatur fuisse ante eum nec actenus post eum*.

25) Liber ad honorem Augusti di Pietro da Eboli, ed. G. G. Siragusa (Fonti per la Storia d'Italia 39, 1905–1906); ed. E. Rota, Muratori² 31, 1 (1904). Vgl. Schmeidler, Geschichtsschreiber (wie Anm. 6) S. 27–31. Tankred als *simia factus rex* ist auf dem Bild zur particula 9 dargestellt, ed. Rota S. 38. Für die Benützung der Abbildungen, die ein wesentlicher, vom Autor des Werkes gestalteter Teil sind, ist die Ausgabe von Rota vorzuziehen, dessen Sachkommentar und Indices allerdings recht unbefriedigend sind.

26) So in der Überschrift der particula 2 und in Vers 35, ed. Rota S. 11; ed. Siragusa S. 7.

27) Vers 48, ed. Rota S. 12; ed. Siragusa S. 8.

folgen, sondern auch mit seinem Aussehen, vor allem dem dichten schwarzen Bart!²⁸ Wilhelm II. habe sowohl die Steuerlast halbiert als auch nach drei Jahren die politischen Verbannten zurückberufen. Gerechtigkeit und Frieden werden besonders hervorgehoben, auch die besondere Gunst, die Wilhelm II. den Kirchen erwiesen habe, wird vom Chronisten betont²⁹.

Richard von San Germano († ca. 1243/44), der den König bei dessen Besuch in Montecassino 1183 wohl hatte sehen können, beginnt seine Chronik mit einem Lob auf Wilhelm II.³⁰ *Pax* und *securitas* in seinem Reich werden hervorgehoben, ebenso die Gründung von Monreale³¹, als deren Motiv der Chronist die Kinderlosigkeit der Ehe Wilhelms angibt, was allerdings mit der tatsächlichen Chronologie der Ereignisse nicht in Einklang zu bringen ist, denn die Gründung des Klosters erfolgte bereits vor der Eheschließung mit der Prinzessin Johanna von England. Der sich in Richards Erzählung anschließende *Planctus Plange planctu nimio* auf den *rex amabilis* endet:

Rex Guillelmus abiit, non obiit
Rex ille magnificus, pacificus
Cuius vita placuit
Deo et hominibus.
*Eius semper spiritus deo vivat celitus*³².

²⁸) ed. Gaudenzi (wie Anm. 24) S. 29: *Hic erat fortissimus ita quod manibus explicaret par ferri equini sicut fertur coniuncti ... unde a patre dicebatur vir fortis brachii ... Sed pro ferocitate et terribili eius aspectu, quia prolissam et nigram gerebat barbam, valde metuebatur et a pluribus hodie habebatur.*

²⁹) ebd. S. 30: *Unicuique iura sua tribuit, amator fuit ecclesiarum, libertatem eisdem contulit et dona plurima.* Vgl. auch oben Anm. 24.

³⁰) Rycardi de Sancto Germano notarii Chronica, ed. Wilhelm Arndt, SS 19, S. 387–461; ed. Carlo Alberto Garufi, Muratori² 7,2 (1938). Garufi, Introductione S. XXIVf. geht auf die Entwicklung des historiographischen Wilhelmbildes im allgemeinen nicht ein, sondern referiert nur den Bericht Richards, der auch eine ausführliche Würdigung des Vizekanzlers Matheus und des Erzbischofs Walter von Palermo enthält.

³¹) Ed. Arndt S. 324; ed. Garufi S. 4ff. Die Gründung Monreales gehört allerdings zeitlich bereits vor die im Februar 1177 erfolgte Eheschließung, vgl. Carlo Alberto Garufi, Catalogo illustrato del tabulario di S. Maria Nuova in Monreale (Documenti per servire alla Storia di Sicilia I, 19, 1902) Nr. 9, 10, 12, 15 usw.; Richards Chronologie und Begründung ist hier unzutreffend.

³²) Garufi S. 7ff.; Arndt S. 325. Hans Walther, Alphabetisches Verzeichnis der Versanfänge mittellateinischer Dichtungen (1969) Nr. 14141a. Vgl. auch Franz Josef Worsbrock, Zu den lateinischen Gedichten der Savignaner Handschrift 45, Archiv für Kulturgeschichte 50 (1968) S. 291ff. Zu der häufiger vorkommenden Wendung *abiit, non obiit* vgl. Hereswitha Hengstl, Totenklage und Nachruf in der mittellateinischen Literatur seit dem Ausgang der Antike (1936) S. 78.

Politische Aussagen in die Form eines Planctus zu fassen, scheint besonders im anglo-normannischen Bereich vorgekommen zu sein, entspricht aber auch einer allgemeinen Tendenz zur Dichtung in der Historiographie Süditaliens. Gerade auch Richard zeigt eine deutliche Vorliebe für Verse in seiner Chronik³³. Die uns noch erhaltene Trauerrede des Erzbischofs Thomas von Reggio dürfte dagegen auf die Entwicklung des Wilhelmbildes kaum einen Einfluß ausgeübt haben³⁴.

In der volkssprachlichen Chronistik werden bei Ricordano Malispini (ca. 1286) weder Wilhelm I. noch Wilhelm II. eigens erwähnt, namentlich aufgeführt von den Normannenherrschern sind nur Robert Guiskard und Tankred³⁵. Hier wird auch die Geschichte von der fünfzigjährigen Nonne Konstanze erzählt³⁶, ebenso die Geburt Friedrichs II. auf dem

³³) Hengstl, Totenklage S. 121–153; überwiegend englische Beispiele behandelt Anette Georgi, Das lateinische und deutsche Preisgedicht des Mittelalters in der Nachfolge des Genus demonstrativum (1969) S. 88–98; Dietrich Lohrmann, Der Tod König Heinrichs I. von England in der mittellateinischen Literatur Englands und der Normandie, Mittellateinisches Jahrbuch 8 (1973) S. 90–107. Vgl. auch Walther, Verzeichnis Nr. 1010, 1014, 1021, 1025, 4022, 14142, 21229, um nur einige Beispiele zu nennen.

³⁴) Encomium Thomae Archiepiscopi Rhegini de morte felicissimi regis Villelmi ad Panormitanos et Curiales, zuletzt veröffentlicht bei I. La Lumia, Storia della Sicilia (wie Anm. 1) S. 395–398. Zu Thomas vgl. Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien. I.: Prosopographische Grundlegung (1973–75) S. 939f., 917–919. Kamp hält eine Identität des „Hofbischofs“ Thomas von Cassano mit dem Erzbischof Thomas von Reggio für möglich.

³⁵) Ricordano Malispini, Storia fiorentina, ed. Vincenzo Follini (1816) S. 71.

³⁶) Ebd. Nach Thomas von Pavia († ca. 1278/79), ed. Ernst Ehrenfeuchter, SS 22, S. 498f. wurde die Einschließung ins Kloster auf Anraten Tankreds von Lecce durch Wilhelm II. vorgenommen. Die Geschichte wird in vereinfachter Form von Malispini, Dante und Villani in der volkssprachlichen Chronistik verbreitet. In der Regel wird als Ort Palermo angegeben: in der Cronica dominorum regni Sicilie (ca. 1358), ed. G. M. Monti, Boll. Ist. Stor. Ital. per il Medioevo 57 (1941) S. 124 ist sie *monialis in monasterio S. Marie de Monte Regali in Palermis*; im Chronicon Siculum incerti auctoris, (ca. 1396), ed. Giuseppe De Blasiis (Soc. Napoletana di Storia Patria. Monumenti storici I, Cronache, 1887) S. 4 ist sie *monialis in Panormo*. Nach Neapel zu verweisen sucht der Autor der Cronica in dialetto Siciliano (a. 624–1492), ed. A. A. Pelliccia, Raccolta di varie croniche, diari ed altri opuscoli 1 (1780) S. 85: *la quale era per anni quinquaginta monaca a Santa Chiara di Napoli*, wobei er die Altersangabe des Thomas von Pavia und der frühen volkssprachlichen Chronistik zur Verweildauer im Kloster macht. Diese Zuordnung konnte sich allerdings nicht durchsetzen; in einer Denkschrift aus dem Königreich Sizilien an den Papst aus dem Jahre 1576 ist Konstanze wieder Nonne in einem Palermitaner Kloster: *Henricus sextus imperator regnum abstulit,*

Marktplatz in Jesi sowie die Grausamkeiten Heinrichs VI. gegen Wilhelm III. und seine Anhänger geschildert. Aus Malispini könnte Giovanni Villani († 1348) das Nonnenmotiv übernommen haben; was er über Wilhelm II. zu erzählen weiß, muß er aus anderen Quellen bezogen haben³⁷. Für Sizilien beruft sich Villani ausdrücklich auch auf mündliche Überlieferung³⁸. Die Einzelheiten beschränken sich allerdings auf den Umstand der kinderlosen Ehe mit der Tochter des Königs von England³⁹. Ungenau ist das Auslassen Wilhelms I. Nach Villani stammte Wilhelm II. direkt von Roger II. ab, Konstanze sei seine Schwester. Über die Art der Regierung wird nur gesagt: *honorevolmente possedette il reame*⁴⁰.

Die anonyme Cronica Fiorentina von 1293 kennt ebenfalls nur einen Wilhelm, für den besonders die *pace* seiner Regierungszeit hervorgehoben wird. Reichtum und allgemeine Freude herrschten in jenes Wilhelms Reich, mehr als in jedem anderen Königreich der Welt. Spielen, Singen

qui et Constantiam Rogerii filiam monialem e coenobio Panhormitano clam eductam, uxorem duxit (Chis. G VII 208, fol. 4). Kritisch zur Nonnenfabel äußerte sich bereits Agostino Inveges, *Annali della felice città di Palermo* 3 (1651) S. 445 ff. Zur Problematik des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Malispini, Villani und Dante vgl. zuletzt Maria Consiglia De Matteis, *Ancora su Malispini, Villani e Dante: per un riesame dei rapporti fra cultura storica e profezia etica nell'Alighieri*, *Bull. Ist. Stor. Ital. per il Medioevo* 82 (1970) S. 329–390; dies. Malispini da Villani o Villani da Malispini? Una ipotesi sui rapporti tra Ricordano Malispini, il „Compendiatore“ e Giovanni Villani, ebd. 84 (1972–73) S. 145–221. Malispini ist danach der älteste der hier besprochenen volkssprachlichen Autoren, etwa 1286 anzusetzen, wozu es dann einen Fortsetzer bis 1364 gibt.

³⁷) Giovanni Villani, *Cronaca fiorentina* IV 20, ed. Fr. Gherardi Dragomanni (1844) S. 163 ff. Vorlagen waren Thomas von Pavia und Malispini. Die These von Paul Scheffer-Boichorst, *Florentinische Studien* (1874) S. 3–44, Malispini sei aus Villani excerptiert worden, ist durch die Ergebnisse von De Matteis, *Ancora su Malispini* S. 358 widerlegt. Neben Thomas von Pavia kommt auch noch Martin von Troppau als Quelle in Frage. Daß zwischen Roger II. und Tankred nur ein Wilhelm genannt wird, ist beiden gemeinsam und kommt so auch bei Malispini, Dante und Villani vor. Vgl. auch den Spaltendruck bei Peri, *La luce* (wie Anm. 44) S. 286 f.

³⁸) Liber IV cap. 19, ed. Gherardi Dragomanni S. 162.

³⁹) Dies wie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen König Wilhelm und Konstanze, die ja eine Schwester Wilhelms I. war, stammt aus Thomas von Pavia; da aber die Chronisten eher einen Wilhelm II. darstellen und Wilhelm I. unterdrücken, wird diese Angabe in deren Form unrichtig. Vgl. Peri, *La luce* (wie Anm. 44) S. 273, 285 mit Anm. 33.

⁴⁰) Villani lib. IV, 20, ed. Gherardi Dragomanni S. 163.

und Tanzen seien die Hauptbeschäftigung seiner Untertanen gewesen: *Ei quasi essi fecero di nuovo un'altra Tavola ritonda*⁴¹.

Dante (1265–1321) stellt im zwanzigsten Gesang des Paradiso in der Divina Commedia dem guten König Wilhelm, den jenes Land beklage⁴², die traurige Gegenwart unter Karl II. von Anjou und Friedrich von Aragon gegenüber. Wilhelm wisse nun, wie sich der Himmel über einen gerechten König freue – im 13. Gesang hatte der Dichter beklagt, daß es unter so vielen Königen nur wenige gute gebe⁴³ – und sein Nachruhm strahle noch hell. Ausdrücklich wird hier der sizilische König als Muster des guten und gerechten Königs dargestellt. Wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, kann nach Lage der Dinge nur Wilhelm II. gemeint sein, der ja auch bei Richard von San Germano, dessen Chronik mir hier als Vorlage durchaus in Frage zu kommen scheint, als gerechter König gewürdigt wird⁴⁴.

Dionisio di Sarno, der seine Cronica de li cristianissimi ri im Jahre 1423 abschloß, führt zugunsten Wilhelms II., des Guten, im wesentlichen nur aus, er habe etwas für den Kirchenbau getan. Mehr Einzelheiten kann er

41) Testi Fiorentini del Dugento e dei primi del Trecento, ed. Alfredo Schiaffini (1926) S. 93.

42) Dante. La divina commedia, ed. G. M. Cornoldi (1887) S. 733 ff.; ed. Natalino Sapegno (⁴1959), 248; ed. G. Petrocchi, La Commedia secondo l'antica volgata IV. Paradiso (1967) S. 334. Vers 61–66 lauten:

*E quel che vedi nell'arco declivo
Guiglielmo fu, cui quella terra plora
che piagne Carlo e Federigo vivo:
ora conosce come s'innamora
lo ciel del giusto rege, ed al sembante
del suo fulgor lo fa vedere ancora.*

43) Paradiso XIII, 107 ff., ed. Cornoldi S. 684; ed. Sapegno S. 178; ed. Petrocchi S. 217.

44) Eine Kenntnis des Planctus scheint naheliegend, schon Sapegno S. 248 verweist in seinem Kommentar auf Richard von San Germano; Malispini, Villani und deren Vorlagen scheinen mir als Begründung für *cui quella terra plora* nicht allein ausreichend. Zur Bewertung der sizilischen Herrscher bei Dante vgl. u. a. Francesco Torraca, Il regno di Sicilia nelle opere di Dante, in: Nel VI Centenario della Visione Dantesca (Milano-Palermo 1900) S. 127–174, bes. 134–140; Paul Renucci, Dante e gli svevi, in: Dante e l'Italia meridionale. Atti del Congresso Nazionale di Studi Danteschi (1966) S. 134; Illuminato Peri, La luce della gran Costanza, in: Atti del Convegno di Studi su Dante e la Magna Curia (1967) S. 264–287; Francesco Giunta, Dante e i sovrani di Sicilia, Boll. del Centro di Studi Filologici e linguistici Siciliano 10 (1969) S. 29–45; Heinz Löwe, Dante und die Staufer, in: Speculum Historiale. Festschrift Johannes Spörl (1965) S. 327 ff. zu Konstanze.

gegen Wilhelm I. vorbringen: *Item succisse Rè Guglielmo, suo figlio di Rè Ruggiero. Era un gran tiranno alli suoi vasalli, anascuse tutto lo tesoro, e spuinivise li danari di coiro et in piro si chiama lo malo Guglielmo, et fu morto anno Domini milesimo centocinquantà e quindici. Item succisse lo Cristianissimo Rè bono Guglielmo gratioso e edificatore d'eccliesie elemosiniere, lo quale fu morto anno Domini 1195 senza figli*⁴⁵. Bei dieser Gegenüberstellung der beiden Herrscher ist der Vorwurf der Falschmünzerei durch die Verbreitung von Leder Münzen und des Zwangsumtausches gemünzten Goldes gegen das neue Zahlungsmittel von geringem Materialwert interessant, der ein antikes Modell aufnimmt⁴⁶. Da ich diesen Bericht über Wilhelm I. erstmals in der neapolitanischen Chronik finde, ist natürlich nicht auszuschließen, daß die von Giovanni Villani von Friedrich II. berichtete Ausgabe von Ledergeld bei der Belagerung von Faenza im Jahre 1240 als Modell gedient hat⁴⁷. Andererseits ist in Sizilien in der volkstümlichen Erzähltradition mit Wilhelm I. fest eine Geschichte vom Ledergeld und der Jagd nach den Goldmünzen, die vor den Toten nicht haltmachten, verbunden⁴⁸, so daß Dionisio di Sarno vielleicht doch in seinen Vorlagen das Motiv vom Ledergeld bereits mit Wilhelm I. verbunden vorgefunden hat. Der Neapolitaner Chronist ist nur ein Beispiel für die kontrastreiche Gegenüberstellung des „bösen“ und des „guten“ Wilhelm, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Chroniken aus Süditalien nachzuweisen ist⁴⁹.

45) Ottob. lat. 2647, fol. 170^r. Vgl. Bartolommeo Capasso, *Le fonti della storia delle provincie napoletane dal 568 al 1500* (2¹⁹⁰²) S. 143; Horst Enzensberger, *Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens* (1971) S. 3.

46) Dionysios d. Ä. von Syrakus wird ebenfalls die Einführung von Ersatzgeld aus Leder vorgeworfen. Vgl. Adolf Holm, *Intorno alla leggenda di Guglielmo il Malo*, *Archivio Storico Siciliano* 1 (1873) S. 201–206. Wohl zu Recht gewisse Zweifel an der historischen Zuverlässigkeit der Geschichte vom Ledergeld bei Wilhelm II. hegt bereits Arthur Engel, *Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands de Sicile et d'Italie* (1882) S. 48. Vgl. auch Siragusa, *Regno* S. 428–432.

47) Villani VI, cap. 21; vgl. BF 3135 a; E. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite. Ergänzungsband* (1931) S. 213.

48) Vgl. Salomone-Marino (wie Anm. 3) S. 141 ff.; Giuseppe Pitrè, *Fiabe, novelle e racconti popolari Siciliani* 4 (Bibl. delle tradizioni popolari Siciliane 7, 1875, Neudruck 1969) S. 23–38. Ferner Di Mino, *Normanni nel folklore* (wie Anm. 3) S. 93.

49) Das *Chronicon Siculum*, ed. De Blasiis (wie Anm. 36) S. 3 bezeichnet Wilhelm II. als *bonus*; *malus* und *bonus* haben: *Cronica dominorum regni Siciliae*, ed. Monti (wie Anm. 36) S. 123 *Cronica in dialetto Siciliano*, ed. Pelliccia (wie Anm. 36) S. 83, 84; Nicolai de Speciale (*Vizekönig v. Sizilien 1423–1432*), ed.

In dieser Kombination hat sich diese Vorstellung durch die Jahrhunderte in der neuzeitlichen Historiographie gehalten, angefangen von Carnevale⁵⁰, Mugnos⁵¹, Inveges⁵² und dem „libro dei privilegi della città di Messina⁵³“ über F. Testa⁵⁴, Savasta⁵⁵, Beritelli e la Via⁵⁶ bis zu Isidoro La Lumia⁵⁷ und zuletzt Norwich⁵⁸, wemgleich die kritischen Ansätze etwa bei Siragusa⁵⁹ und Chalandon⁶⁰ nicht zu übersehen sind. Es scheint mir aber, daß es sich bei diesen Beinamen ursprünglich um durchaus volkstümliche Prägungen handelt. Wie steht es aber nun mit den tatsächlichen Verhältnissen, vor allem der inneren Kirchenpolitik unter den Wilhelmen?

II. Der Vertrag von Benevent 1156

Der Vertrag, der im Juni 1156 in Benevent zwischen Hadrian IV. und Wilhelm I. zustande kam⁶¹, hat vor allem die lehnsrechtlichen Beziehun-

Giunta, Cronache (wie Anm. 2) S. 82; Nicolò da Marsala, ebd. S. 100; Cronica abbreviata (Ende 15. Jh.), ebd. S. 121; sowie auch in der Genealogia Siciliana des G. L. Barberi, ebd. S. 130.

50) Giuseppe Carnevale, *Historie et descrittione del regno di Sicilia* (Napoli 1591) S. 52f.

51) Filadelfo Mugnos, *Raguagli storici del Vespro Siciliano* (21669) S. 9.

52) Agostino Inveges, *Annali* (wie Anm. 36) 3, 53 f. u. ö.

53) *Libro de' Privilegii della Città di Messina*: Palermo, Bibl. Nazionale, Ms. XIV. H. 3, saec. XVII².

54) Fr. Testa, *De vita et rebus gestis Guilelmi II Siciliae regis* (1769) S. 14, 17.

55) Francesco Savasta, *Sciaccà Nobile*: Palermo, Bibl. Nazionale Ms. IX. B. 8, S. 6, 23f.

56) Giuseppe Beritelli e La Via, *Notizie storiche di Nicosia* (1852) S. 33f.

57) La Lumia, *Storia della Sicilia* (wie Anm. 1).

58) Norwich, *Normannen in Sizilien* (wie Anm. 1).

59) Siragusa, *Regno* (wie Anm. 1).

60) Chalandon, *Domination* (wie Anm. 1) 2, 303ff., 417ff.

61) Die Texte MGH Const. 1, 588–591; Siragusa, *Regno* S. 381–388; Josef Déér, *Das Papsttum und die süditalienischen Normannenstaaten* (Hist. Texte Mittelalter 12, 1969) S. 89–93; das päpstliche Privileg zuletzt bei Hartmut Hoffmann, *Langobarden, Normannen, Päpste. Zum Legitimitätsproblem in Unteritalien*, QFIAB 58 (1978) S. 178ff. Regesten bei Wilhelm Behring, *Sicilianische Studien II: Regesten des normannischen Königshauses* (1882) Nr. 135; It. Pont. 8, 48f. Nr. 188f.; Francesco Russo, *Regesto Vaticano per la Calabria* 1 (1974) Nr. 331 verzeichnet das päpstliche Dokument. In beiden Fassungen ist eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen, ähnlich wie bei der Verleihung der Legatengewalt an Roger I., und anders als beim Wormser Konkordat.

gen zwischen Papst und sizilischem König nach den Kontroversen, die bald nach dem erzwungenen Vertrag von Mignano (1139) erneut aufgebrochen waren, und die auf verschiedene Ursachen, nicht zuletzt territoriale Streitigkeiten, zurückzuführen sind und die von Roger II. nicht mehr beigelegt werden konnten, erneut geordnet und wenigstens für einige Jahrzehnte zu stabilen Verhältnissen geführt. Wilhelm I. konnte dem Papst das hominum leisten und somit alle formalen Voraussetzungen seiner Herrschaftslegitimation erfüllen. Zu diesem Punkt scheint mir auch Hoffmann nicht über die tiefdringende Arbeit von Deér wesentlich hinausgekommen zu sein⁶². Die territorialen Fragen konnten nicht endgültig gelöst werden; beide Seiten beharrten auf ihrem Standpunkt und hatten sich nur darauf verständigt, den Konflikt durch Hinnahme des Status quo einstweilen beizulegen. Immerhin hat aber die päpstliche Seite die Gelegenheit benutzt, für die von den Normannen besetzten Teile des Kirchenstaates im Marserland einen Lehenszins einzufordern, obwohl man eine Belehnung mit diesen Gebieten auf beiden Seiten nicht durchzuführen bereit war⁶³. Diese allgemeinen Regelungen bildeten den notwendigen Rahmen für die kirchenpolitischen Vereinbarungen, die den Zustand der sizilischen Kirche bessern und die Einflußmöglichkeiten des Papstes vergrößern sollten. Die letzteren hatten während der Normannenherrschaft noch nie den kurialen Vorstellungen völlig oder auch nur annähernd entsprochen, obwohl in den ersten Lehnseiden durchaus Ansätze in Richtung auf einen starken päpstlichen Einfluß gemacht worden waren⁶⁴.

⁶²) Zur politischen Situation Siragusa, Regno S. 80–88; Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. Verb. u. erg. Ausgabe 3 (1962) S. 117ff., 126ff.; Deér, Papsttum und Normannen (wie Anm. 1) S. 247–253; zum Konkordat vgl. ferner Vincenzo Epifanio, Sul preteso assedio di Benevento e sul concordato tra la Chiesa e lo Stato normanno del 1156, Archivio storico per le provincie Napoletane 67 (1942) S. 49–74; Dione Clementi, The Relations between the Papacy, the Western Roman Empire and the Emergent Kingdom of Sicily and South Italy, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 80 (1968) S. 191–212.

⁶³) ... *et census sexcentorum skifatorum de Apulia et Calabria, quadringentorum vero de Marsia vel equivalens in auro vel argento nos ac nostros heredes Romane ecclesie statuimus annis singulis soluturos* ... Diese Stelle ist in der päpstlichen Fassung leider im Wortlaut nicht überliefert, der Kopist hat auf die Urkunde des Königs verwiesen.

⁶⁴) Deér, Papsttum und Normannenstaaten (wie Anm. 61) S. 17f.: *Omnes quoque ecclesias ... cum earum possessionibus dimittam in tuam potestatem* (Eid Robert Guiskards von 1059); entsprechend bei Richard I. von Capua 1081, ebd. S. 22.

·Dann aber hatte die Erteilung der Legatenvollmacht an Roger I. die Entwicklung in eine andere Richtung gedrängt⁶⁵.

Den prägnantesten Überblick über die innerkirchliche Lage, wie sie noch vor den Verhandlungen von Benevent bestanden hatte, gibt wohl Johann von Salisbury in seiner *Historia pontificalis*⁶⁶: Nach Art anderer Tyrannen habe der König von Sizilien die Kirche in seine Knechtschaft gebracht, freie Wahlen würden nirgends geduldet, vielmehr benenne der König seinen Kandidaten im voraus, und also verfüge er über die kirchlichen Ämter genauso wie über die Ämter seines Palastes⁶⁷. Er dulde keinen Legaten aus Rom, wenn er ihn nicht selbst angefordert oder zugelassen habe. Den Vorwurf der Simonie erhebt Johann allerdings nicht: Roger II. setze geeignete Männer gleich welcher Herkunft in die geistlichen Ämter ein. Auch verbannte oder flüchtige Bischöfe fänden in Sizilien Unterstützung, lediglich Ankömmlinge aus dem *regnum Teutonicorum* nehme man nur ungern auf: *gens enim suspecta erat, et barbariem eorum ferre non poterat*⁶⁸. Weitgehende Zugeständnisse, die Roger bei den Verhandlungen von Ceprano 1144 zu machen bereit gewesen scheint, wurden vom Papst Lucius II. nicht akzeptiert. So kam es zwölf Jahre später zu den für die kirchliche Seite ungünstigeren Vereinbarungen von Benevent, deren Zustandekommen von den äußeren Verhältnissen nicht unwesentlich beeinflusst wurde.

Hadrian IV., der zunächst, auch im Vertrauen auf die kaiserliche Unterstützung, geglaubt hatte, die antinormannische Politik seiner Vorgänger fortsetzen zu können und seit Herbst 1155 in Benevent residierte, fand sich plötzlich in einer prekären Lage⁶⁹. Der schon totgesagte Wil-

65) JL. 5706. Die normannische Konkordatspraxis zieht zum Vergleich heran A. Hofmeister, *Das Wormser Konkordat*. Zum Streit um seine Bedeutung, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit*. Festschrift Dietrich Schäfer (1915) S. 82–85.

66) Ed. Reginald L. Poole (1927) S. 66: Kap. 32. Vgl. auch Norbert Kamp, *Der unteritalienische Episkopat im Spannungsfeld zwischen monarchischer Kontrolle und römischer „libertas“ von der Reichsgründung Rogers II. bis zum Konkordat von Benevent*, in: *Società, potere e popolo nell'età di Ruggero II* (Centro di studi normanno-svevi. Università degli Studi di Bari. Atti 3, 1979) S. 99–132, hier S. 99.

67) Ed. Poole S. 66: *et ita de officiis ecclesiasticis sicut de palatii sui muneribus disponebat*.

68) Ed. Poole S. 67. Vgl. Norbert Kamp, *Soziale Herkunft und geistlicher Bildungsweg der unteritalienischen Bischöfe in normannisch-staufischer Zeit*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della „societas christiana“ dei secoli XI–XII*. Diocesi, pievi e parrocchie (1976) S. 103 f.

69) Haller, *Papsttum* (wie Anm. 62) S. 126 f.

helm I. hatte mit energischem Eingreifen in Apulien den Aufstand der Barone niedergeschlagen, die griechischen Hilfstruppen verjagt und rückte nun aus Apulien gegen Benevent vor. Die antinormannische Mehrheit des Kardinalskollegiums entzog sich der drohenden Einschließung durch Flucht⁷⁰, nur eine zum Umdenken entschlossene Minderheit aus dem Ordo der Kardinalpresbyter, allen voran der Kanzler Roland Bandinelli, der nachmalige Alexander III., harrte mit dem Papst aus, um eine Übereinkunft mit den Normannen zu erzielen, auf deren Grundlage dann auch eine Umorientierung der Politik gegenüber dem Kaiser möglich sein sollte. Nach längeren Unterhandlungen, die von seiten des Königs von seinem Großadmiral Maio, den Erzbischöfen Hugo von Palermo und Romuald von Salerno, dem Bischof Wilhelm von Troia sowie Abt Marinus von Cava geführt wurden und an denen vielleicht auch der Schreiber des Diploms, der spätere Vizekanzler Matheus, beteiligt war⁷¹, kam es zum Abschluß des Konkordats und zu einem persönlichen Treffen zwischen Papst und König vor den Toren von Benevent, bei dem die Belehnung mit drei Fahnen für die drei Teile des Herrschaftsgebiets, nämlich das Königreich Sizilien, das Herzogtum Apulien und das Fürstentum Capua, vollzogen wurde. Dieser Vorgang und die Erhebung Palermos zum Erzbistum mit den Suffraganen Agrigent und Mazzara scheint Romuald von Salerno das wesentliche Ergebnis zu sein, denn von weiteren Einzelheiten berichtet er in seiner Chronik nichts, obwohl er als einer der Verhandlungsführer ganz sicher genaue Kenntnisse besessen hatte⁷². Allerdings erwähnt er noch das Zugeständnis Wilhelms I., die Anführer der aufständischen Barone, die sich zum Papst hatten flüchten können, ohne Behinderung ins Exil gehen zu lassen. Auch Boso in der Vita Hadrians IV. scheinen die reichen Gaben Wilhelms an Gold, Silber und Seidenstoffen sowie die zeremoniellen Handlungen wesentlich wichtiger zu sein als der sachliche Gehalt der Ver-

⁷⁰) So ist auf JL 10180 = Germ. Pont. 2, 76 Nr. 2 für Propst Anselm von Steingaden nur die linke Zeugenkolumne, wenn auch mit Lücken, mit den Unterschriften von 7 Kardinalpriestern gefüllt, die für Kardinalbischöfe und Kardinaldiakone vorgesehenen Reihen sind leer. Hinzu kommt noch der Kanzler Roland.

⁷¹) Dazu Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 54.

⁷²) Romuald, ed. Garufi (wie Anm. 17) S. 239: *Qui facto iuramento, ut moris erat, liggius homo pape devenit et papa ipsum per unum vexillum de regno Sicilie, per aliud de ducatu Apulie, per tertium de principatu Capue investivit. Hic autem ... Agrigentimam et Mazariensem ecclesias, que ad ius Romane ecclesie specialiter pertinebant, ecclesie Panormitane subiecit.* Vgl. JL 10197. Die Annales Casinenses, SS 19, 311, berichten von einer Krönung in Benevent, einer wechselseitigen Bestätigung von *regnum* und *regalia beati Petri de regno* sowie, daß der Abt Rainald von Montecassino *recuperavit gratiam domini regis Wilelmi apud Salernum*.

einbarungen, über den es nur heißt, der König habe Schadenersatz geleistet und die Rechte der Kirche gewahrt. Angesichts des aus päpstlicher Sicht nicht ganz befriedigenden Ausgangs ist diese unklare Darstellung durchaus verständlich⁷³.

Im einzelnen war vereinbart worden, daß in Apulien, Kalabrien und Kampanien Appellationen von Geistlichen gegen Geistliche in kirchlichen Angelegenheiten zuzulassen seien, daß Translationen der Zustimmung des Papstes bedürften, Konsekrationen und Visitationen dagegen im ganzen Reich stattfinden sollten⁷⁴. Kirchenversammlungen im festländischen Teil wurden zugelassen; ausgenommen waren allerdings diejenigen Städte, in denen der König gerade residieren sollte. Legationen waren ebenfalls möglich, allerdings sollten die Legaten die Kirchen nicht über Gebühr belasten⁷⁵. In Sizilien wurden Konsekration, Visitation und Zitation zugestanden, doch behielt sich der König das Recht vor, Geistliche, die für Hofdienst und Krönung nötig seien, zurückzuhalten⁷⁶; ausdrücklich ausgeschlossen wurden Appellation und Legation, ausgenommen auf ausdrücklichen Wunsch des Königs oder seiner Erben⁷⁷. Für die kirchlichen

⁷³) ed. L. D u c h e s n e, Liber Pontificalis 2 (1955) S. 395: *collatis magnis muneribus in auro et argento ac sericis pannis eidem pontifici eiusque fratribus et tot eius curie, ab invicem leti et cum gaudio discesserunt.*

⁷⁴) Die §§ 4–6 in der Ausgabe der Const. 1, 589, wiederholt bei D e é r, Papsttum und Normannenstaaten (wie Anm. 61) S. 20.

⁷⁵) §§ 7–9: *Sane celebrationes conciliorum Romana ecclesia faciet ... civitatibus illis exceptis, in quibus persona nostra ... in illo tempore fuerint. In Apulia et Calabria et partibus illis, que Apulie sunt affines, Romana ecclesia libere legationes habebit ... In Sicilia quoque ... consecrationes et visitationes habeat. Et si de Sicilia personas aliquas ecclesiastici ordinis vocaverit, eant.* (D e é r S. 91). Die Konsekration als Zugeständnis vermerkt Roger of Wendover, ed. Henry G. Hewlett, 1 (1886) S. 13: *Eodem anno rex Sicilie ... cum papa Adriano pacem fecit consecrationes episcoporum regni sui ei concedendo.*

⁷⁶) *Magnificentia nostra ... remoto malo ingenio retinebit, quas providerit retinendas* (D e é r S. 91). Zurückgehalten wurde von Königin Margarete der Elekt Richard von Syrakus s. Falcandus (wie Anm. 7) S. 104f.: *electi presentiam curie necessarium esse, nec eum ad presens posse quoptiam proficisci; alias iturum, cum temporis opportunitas pateretur.* Erst 1169, im März oder April, erteilte Alexander III. in Benevent Richard die Weihe, vgl. K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 1015.

⁷⁷) *Excepta appellatione ac legatione, que nisi ad petitionem nostram et heredum nostrorum ibi non fiet.* Karl R u e s s, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (1912) S. 235 vermerkt dieses Zugeständnis Hadrians IV. mit Bedauern. Vorsichtiger Barbara Z e n k e r, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130 bis 1159, Diss. Würzburg 1964, S. 231f.; Knut W a l f, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1966) S. 34–36; Richard A. S c h m u t z,

Wahlen waren folgende Bestimmungen getroffen: die Wähler sollten sich insgeheim auf einen Kandidaten einigen und ihn dem König vorschlagen, der nach Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit und anderer Gesichtspunkte seine Zustimmung erteilen würde, ausgenommen den Fall, daß der Kandidat einer seiner Feinde sei oder daß ein anderer Grund vorliege, die Zustimmung zu verweigern⁷⁸. Es handelte sich also um eine Generalklausel, die meines Erachtens auch ein materielles Prüfungsrecht beinhaltet.

Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für die Kirchenpolitik der Wilhelme, wobei die Praxis erneut zu einer Ausweitung des königlichen Einflusses führte. Die besondere Rechtsstellung des normannischen Königs, auf die sich Wilhelm I. im Jahre 1157 berief, als er S. Giovanni degli Eremiti zu Palermo ein auswärtiges Kloster unterstellte – er erklärte dabei, er handle *de indulta nobis gratia sedis apostolice speciali*⁷⁹ –, wurde auch in der kanonistischen Theorie anerkannt: Huguccio betont in einer Glosse zu C 11.q.3 c.97 s.v. *eligis*, der König von Sizilien stehe *iure legationis* höher als ein Erzbischof: *loquitur de rege qui maior est archiepiscopo iure legationis, ut nunc est Apulus*⁸⁰. Und im Vat. lat. 2280 schreibt er zu D 96. c.10 s.v. *Consensit: Hic potest redargui rex Sicilie, qui facit episcopos flectere coram se et adorare se. Nec credo eum habere privilegium ad hoc, quamvis sit legatus et in multis privilegiatus*⁸¹.

Erst im Juni 1192 gelang es Cölestin III., im Konkordat von Gravina, das er mit König Tankred abschloß, diese Rechte zugunsten der römischen Kirche einzuschränken, vor allem die Appellation auf das ganze Königreich auszudehnen, in Sizilien einen fünfjährigen Legationszyklus durchzusetzen sowie die Generalklausel bei der Zustimmung zu den kirchlichen Wahlen auszuschließen und die letzte Entscheidung im Fall

Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges-Delegate, *Studia Gratiana* 15 (1972) S. 456.

⁷⁸) § 14: *De electionibus quidem ita fiet: Clerici convenient in personam idoneam et illud inter se secretum habebunt, donec personam illam excellentie nostre pronuntient. Et postquam persona celsitudini nostre fuerit designata, si persona illa de proditoribus aut inimicis nostris vel heredum nostrorum non fuerit aut magnificentie nostre non extiterit hodiernus, vel alia in ea causa non fuerit, pro qua non debeamus assentire, assensum prebebitus.*

⁷⁹) Behring (wie Anm. 61) Nr. 140. Vgl. Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 8f.

⁸⁰) München, Clm 10247, fol. 160 va. Zuletzt ed. bei Gaetano Catalano, *Studi sulla Legazia Apostolica di Sicilia (Reggio-Calabria 1973)* S. 264.

⁸¹) fol. 87 v, zuerst bei Mochi Onory, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato* (1951) S. 155, danach G. Catalano, La „Regia Monarchia“ di Sicilia, *Arch. stor. Siciliano* ser. 3, 17 (1967) S. 27.

von offensichtlichen Landesfeinden der Römischen Kurie zuzuweisen⁸². Die übrigen Bestimmungen von Benevent wurden nahezu wörtlich übernommen. Dennoch versuchten die Könige auch später immer wieder, sich auf die Grundlagen von Benevent zu berufen. So konnte noch im Jahre 1833 der sizilianische Kirchenrechtler Stefano Di Chiara das Pactum Beneventanum als Grundlage des damals geltenden Rechts hinsichtlich des königlichen Einflusses auf die Bischofswahlen in Sizilien benennen⁸³.

III. Die kirchenpolitische Praxis

Im Folgenden ist nun genauer zu untersuchen, wie sich die tatsächliche Politik der normannischen Könige zu den Bestimmungen von Benevent verhält, ob Übereinstimmung oder Unterschiede festzustellen sind.

1. Kirchliche Wahlen.

Neues Recht hat man hier nicht geschaffen, vielmehr wurde nur sanktioniert, was seit Roger II. Brauch gewesen war. So wurde etwa in der „Stiftungsurkunde“ für S. Giovanni degli Eremiti zu Palermo im Jahre 1148 bestimmt, der Name des in freier Wahl gewählten Abtes solle zunächst geheimgehalten und dem König zur Zustimmung angezeigt werden⁸⁴. Dies war natürlich bei einem in unmittelbarer Nachbarschaft des

⁸²) Const. 1, 593 f. Nr. 417: *Appellationes libere fient ... in toto regno Sicilie; in Sicilia vero ... legatum de quinquennio in quinquennium destinabit ...; electiones ... si vero de notis proditoribus aut notis inimicis nostris ... fuerit, illud ecclesie Romane ... significabimus, et ecclesia Romana eam ad nostrum ... testimonium reprobabit; ... Consecrationes et visitationes libere ... tam in Sicilia quam in toto regno habebit*; das Zurückbehaltungsrecht des Königs bleibt unangetastet. Vgl. auch Hofmeister, Wormser Konkordat (wie Anm. 65) S. 84 f.; Ruess, Rechtliche Stellung (wie Anm. 77) S. 235.

⁸³) Stefano Di Chiara, *Adnotationes ad rem canonicam e Siculo iure depromptae* (1833) S. 22 f.; ders., *Diritto pubblico ecclesiastico di Sicilia* (1836) S. 18. Vgl. auch W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts 2* (21962) S. 212: auf dem Festland war nach 1265 durch päpstlichen Einfluß das Besetzungsrecht des Herrschers zurückgedrängt worden; seit 1443 haben es die Aragonesen und ihre Nachfolger wieder stärker beansprucht.

⁸⁴) Erich Caspar, *Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie* (1904) S. 570 f. Nr. 216. Zur Vereinfachung der Zitate werden im folgenden Teil die normannischen Königsurkunden in der Regel nach den Regesten von Behring (wie Anm. 61) als B. mit folgender Nummer sowie Enzensberger, *Beiträge* (wie Anm. 45) als Enz. mit Nummer zitiert. Wenn auch nach den Ergebnissen von C. Brühl Caspar 216 in der überlieferten Form eine Fälschung des 13. Jahrhunderts unter Benutzung des Gründungsprivilegs für

Königspalastes gelegenen Kloster einfacher durchzuführen als etwa bei einem Bistum oder Kloster im Norden des Königreiches. Die Äbtissin Muriel von S. Maria di Messina erklärte in einer zweisprachigen Urkunde vom Oktober 1146, mit der sie ein griechisches Kloster, das ihrer Abtei unterstand, an einen Mönch abtrat, sie versehe ihr Amt *regis potentissimi Rogerii voluntate et assensu*⁸⁵; dies wurde zu Recht bereits von L. R. Ménager mit dem aus dem Beneventaner Vertrag und späteren Beispielen wie Montecassino und Carpineto bekannten Verfahren in Verbindung gebracht⁸⁶. Ähnliches können wir aus dem Bericht der Chronik von Casauria (Ende 12. Jh.) über die zwiespältige Wahl nach dem Tod des Abtes Oderisius von S. Clemente di Casauria († 12. 12. 1152) entnehmen: die *sanior pars* unterstützte den Leonas, Mitglied der von Roger II. vertriebenen Grafenfamilie von Manopello und päpstlicher Subdiakon, der von Oderisius ins Kloster aufgenommen worden war; die anderen, wohl unter dem Einfluß des von Roger eingesetzten Grafen Boemund von Manopello, hatten einen Constantinus als Kandidaten aufgestellt. Außer an den Papst wandte sich der Konvent in diesem Zwiespalt auch an König Roger. Vor ihm entschieden sich die Beauftragten des Klosters aus einer Liste von drei Kandidaten – nach der Darstellung der Chronik vom König vorgeschlagen – für den Mönch Rogerius aus dem Kloster Montesacro, der allerdings die päpstliche Bestätigung nicht erhalten konnte. Nach Rogers Tod gelang es dann Leonas, sich durchzusetzen. Hadrian IV. bestätigte ihn im Juni 1155, während seines Aufenthaltes in Benevent erteilte er ihm die Weihe⁸⁷. Daß Wilhelm I. in der kritischen Anfangsphase seiner Regierung hier im Norden des Reiches Einfluß ausüben konnte, ist nicht erkennbar und auch unwahrscheinlich. Anders waren die Möglichkeiten des Königs auf Sizilien. Nach dem Bericht des *Libellus de successione pontificum*

Monreale (B. 201) ist, halte ich es jedoch dennoch weiterhin für wahrscheinlich, daß der Passus über die Abtwahl bereits in dem echten, jetzt verlorenen Diplom von 1148 gestanden hat, da diese Methode voll dem von Johann von Salisbury (wie Anm. 66) S. 66–67 berichteten entspricht.

⁸⁵) A. Guillou, *Les actes grecs de S. Maria di Messina* (1963) S. 66–77 Nr. 6.

⁸⁶) L. R. Ménager, *Les actes latins de S. Maria di Messina* (1963) S. 26f.; Bruno Ruggiero, Note in margine alla storia del monachesimo in Italia, *Atti dell'Accademia Pontaniana* n. s. 18 (1968–69) S. 13 ff. verkennt das Wesen des königlichen Einflusses auf die Besetzung kirchlicher Ämter, wenn er eine rechtliche Grundlage dafür bestreitet.

⁸⁷) Nach dem Bericht der Chronik (Muratori¹ 2 b, Sp. 889f., 894, 896) verzeichnet It. Pont. 4, 302f. Nr. 8–11 die einzelnen Vorgänge. Zu Oderisius vgl. auch *Catalogus baronum*, ed. E. J a m i s o n (1972) S. 252 Nr. 1217.

Agrigenti (1. Hälfte des 13. Jh.) scheint das Verfahren der Meldung des Kandidaten beim König und dessen Zustimmung bei der Erhebung des Gentilis zum Bischof von Agrigent Anwendung gefunden zu haben, die auf 1154 zu datieren sein dürfte. Auf jeden Fall ist der Vorgang vor Benevent anzusetzen, denn dort wurde die Unterstellung Agrigents unter das Erzbistum Palermo vereinbart und von Hadrian IV. am 10. Juli 1156 beurkundet, wobei Agrigent als besetzt erscheint⁸⁸.

Die zunehmende Schriftlichkeit in allen Verwaltungsmaßnahmen erleichterte das in Benevent vorgesehene Verfahren, vor allem Stellungnahme und Entscheidung des Königs. Einfach war es noch bei der Wahl des Kanzlers Stephan von Perche zum Elekten von Palermo gewesen, wie wir aus dem Bericht des Hugo Falcandus wissen. Der König und die Königinmutter, die die Regentschaft führte, erteilten die vom Kapitel erbetene Erlaubnis zur Wahl mit der Auflage, den geeigneten Kandidaten dem Hofe anzuzeigen, wie dies herkömmliches Recht sei⁸⁹. Auf diese Erlaubnis hin erfolgte dann die einmütige Wahl des Kanzlers, der erst kurz vorher vom Erzbischof Romuald von Salerno zum Subdiakon geweiht worden war. Den Einfluß des Hofes auf die Bischofswahlen dokumentiert auch der von Petrus von Blois scharf getadelte Versuch, in Agrigent an Stelle des vom Kanzler Stephan eingekerkerten Bischofs Gentilis den Bruder des Grafen von Loritello zum Bischof zu machen, wobei Petrus die Schuld dem König zuschiebt, der sich uneingedenk der väterlichen Traditionen mit dem Grafen von Loritello zum Schaden der Kirche von Agrigent verschworen habe, um dort gegen den Widerspruch des Kapitels den Bruder des Grafen durchzusetzen⁹⁰. Dieser Versuch ist allerdings gescheitert und im *Libellus de successione* wird des Vorfalles nicht Erwähnung getan⁹¹. Andere politische Fälle scheinen die Besetzung des Bistums Catania mit Johannes, dem Bruder des späteren Vizekanzlers Matheus, zu sein – hier war Wilhelm, der Bruder des Petrus von Blois, als Kandidat im Rennen gewesen, der nach den Vorwürfen des Petrus durch simonistische Praktiken des

⁸⁸) Paolo Collura, *Le più antiche carte dell'Archivio Capitolare di Agrigento* (1961) S. 308; vgl. Kamp, *Soziale Herkunft* (wie Anm. 68) S. 104. Hadrians Urkunde für Palermo: JL 10197 = It. Pont. 10, 231 Nr. 27, 264 Nr. 11.

⁸⁹) Falcandus, *Historia* (wie Anm. 7) S. 111: *et liberam eis concedere potestatem ut ecclesie sue pastorem eligerent, et ad palatium venientes quem sibi putarent idoneum, iuxta consuetudinem, in curia nominarent.*

⁹⁰) Ep. 10, PL 207, 27; vgl. Hoffmann, Hugo Falcandus (wie Anm. 6) S. 154f.

⁹¹) It. Pont. 10, 265 zu Nr. 12 verzeichnet das Faktum nach Petrus von Blois, der die Verantwortung Stephans, in dessen Gefolgschaft er nach Sizilien gekommen war, wohl absichtlich verschweigt.

Johannes ausgeschaltet wurde⁹² – sowie die Versuche, Petrus von Blois selbst durch Erhebung zum Bischof vom Hofe zu entfernen. In dessen Fall scheint mir auch das Wahlverfahren mit der Meldung des Kapitels an den Hof erkennbar: Petrus berichtet, daß seine politischen Gegner ihn zum Erzbischof von Neapel machen wollten und er dies abgelehnt habe⁹³. Infolge der Vertreibung des Stephan von Perche mußte er dann Sizilien verlassen – als einer von zweien aus der Schar der Anhänger des Kanzlers, die sich vor dem Untergang retten konnten⁹⁴! Eine politische Wahl ist dann auch die von den Siegern durchgeführte Erhebung Walters als Nachfolger Stephans auf dem erzbischöflichen Stuhl von Palermo.

Bei der Wahl des Nachfolgers für den 1168 verstorbenen Bischof Sikenolf von Valva ist das Verfahren schon dadurch kompliziert, daß zwei Kapitel, S. Pelino in Valva und S. Panfilo in Salmona, wahlberechtigt waren. Beide vereinbarten im April 1168 ein gemeinsames Vorgehen. Je zwei Kanoniker beider Kapitel begaben sich nach Palermo zum König, um den Tod Sikenolfs zu melden und die Erlaubnis zur Wahl des Nachfolgers zu erhalten. Der König erteilte die erbetene Erlaubnis mit der Auflage, drei Kandidaten zu benennen. Deren Namen wurden dem König dann durch zwei Boten mitgeteilt, worauf ein Mandat an die benachbarten Bischöfe der Marser und von Furcone erging, den Kandidaten Oderisius nach Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Kapiteln zu bestätigen. Oderisius war der Kandidat der Mehrheit gewesen, d. h. des Kapitels von S. Panfilo und der Mehrheit von S. Pelino. Seine Wahl wurde durch die Beauftragten des Königs bestätigt. Der ganze Vorgang scheint sich bis 1172 hingezogen zu haben, denn noch in diesem Jahr ist Oderisius urkundlich als Elekt belegt⁹⁵.

92) Ep. 93, PL 207, Sp. 293: der Tod des Johannes beim Erdbeben erscheint Petrus als Strafe des Himmels, so auch ep. 46, ebd. Sp. 135. Vgl. L. T. White, For the Biography of William of Blois, *English Historical Review* 50 (1935) S. 487f.; G. G. Meersseman, *Anecdota des 11. und 12. Jh.* 2. Ein Gedicht des Wilhelm von Blois aus dem Jahr 1170, in: *Festschrift Bernhard Bischoff* (1971) S. 290–294 veröffentlicht ein Gedicht des Wilhelm mit der Bitte um Wiederaufnahme in seinem früheren Konvent in Frankreich nach der Abdankung als Abt, sein historischer Kommentar ist recht dürftig und fehlerhaft; Kamp, *Soziale Herkunft* (wie Anm. 68) S. 105; It. Pont. 10, 292.

93) Ep. 72, PL 207, 224: *demum ad Neapolitanam metropolim postulari et solemniter elegi me fecerunt*, und Ep. 131, ebd. 39: *ut ecclesia Neapolitana me in archiepiscopum eligeret ac per maiores capituli ordinationem meam communi decreto et voto unanimi postularet*.

94) Ep. 46, PL 207, 133, an Richard Palmer von Syrakus.

95) Vgl. Kamp, *Kirche und Monarchie* (wie Anm. 34) S. 60f.

Für Montecassino ordnete Wilhelm II. am 30. Mai 1174 nach schriftlicher Anfrage der Mönche eine Wahl an. Die dabei im Mandat aufgeführten Verfahrensregeln entsprechen den Bestimmungen des Konkordats; die zu wählende Person sollte jedoch nicht nur *de genere fidelium nostrorum*, d. h. politisch zuverlässig, sondern auch *honestus, religiosus, litteratus et ad regimen ipsius monasterii sufficiens et idoneus* sein. Ergänzend wurde festgelegt, der Kandidat sei durch drei oder vier Mönche am Hofe namhaft zu machen. Dabei seien die Boten mit einer schriftlichen Vollmacht des Konvents zu versehen, im Falle der Ablehnung des Kandidaten vor dem König einen anderen benennen zu dürfen. Dieser Vorschlag sollte dann auch für den Konvent bindend sein. Für die Zwischenzeit bestimmte der König den Dekan Petrus, der in diesen Dingen bereits Erfahrung hatte, zum interimistischen Verwalter in weltlichen und geistlichen Dingen: *de procuratione et amministrazione rerum ... et de omnibus, que spectant ad salutem animarum*⁹⁶. Dies mag als Designation von Seiten des Königs betrachtet worden sein, jedenfalls wurde Petrus zum Abt gewählt⁹⁷.

Bei der Besetzung des Bistum Cefalù im Jahre 1175 benennen die Vertreter des Kapitels einige Kandidaten, von denen sie dann in der Audienz dem cellerarius Guido den Vorzug geben. Der König stimmt dem Vorschlag zu aufgrund des *bonum et laudabile testimonium de vita, honestate et probitate* des Kandidaten und seiner hinreichenden Eignung für das Amt und ordnet die Vornahme der feierlichen Wahl an⁹⁸. Hier scheinen mir Spuren eines materiellen Prüfungsrechts erkennbar – die Eignung für das Bischofsamt ist das maßgebende Kriterium, von der politischen Zuverlässigkeit ist nicht ausdrücklich die Rede. Die Idoneität des Kandidaten wurde auch schon in Montecassino verlangt, wie wir oben bereits gesehen haben⁹⁹. Zu erklären dürfte dies mit der besonderen Stellung des Königs, nicht nur auf der Insel Sizilien, sein.

⁹⁶) Ed. Chalandon, *Domination* (wie Anm. 1) 2, 591 f.: Enz. 107.

⁹⁷) Abt Dominicus ist nach Angaben der *Annales Casinenses*, SS 19, 312 im April 1174 gestorben, im August ist der Dekan Petrus zum Abt gewählt worden. Das Mandat paßt vorzüglich in den Zeitablauf. Petrus war schon 1168–1171 Administrator gewesen, vgl. Heinz Dormeier, *Montecassino und die Laien im 11. und 12. Jahrhundert* (1979) S. 201 u. ö.

⁹⁸) Das Mandat vom 25. Juni 1175 bei Rocco Pirri, *Sicilia Sacra* (31733) S. 802 f.; Anzuzug bei Karl Andreas Kehr, *Urkunden* (wie Anm. 16) S. 116 in Anm. 4.

⁹⁹) Ähnlich wohl schon in der Zeit Rogers: Kamp, *Soziale Herkunft* (wie Anm. 68) S. 114; ders., *Der unteritalienische Episkopat* (wie Anm. 66) S. 121 ff.

Um den Fall einer Translation handelte es sich bei der Nachfolge für den verstorbenen Erzbischof Roboald von Amalfi, wohl im Jahre 1176¹⁰⁰. Nach dem Bericht des *Catalogus archiepiscoporum Amalfitanorum* sandten Kapitel und Volk zum König, um ihm den Tod Roboalds zu melden und die Wahlerlaubnis zu erhalten. Der *invictissimus rex* erteilte dem Kapitel ein Mandat, die Wahl vorzunehmen. Von Wortlaut und Tenor ist nichts überliefert, doch wird man dem Bisherigen entsprechende Bestimmungen annehmen dürfen. Auf einer Versammlung von Klerus und Volk wurde Bischof Dionisius von Teramo gewählt, der *praeclarus in curia domini nostri regis* war und das besondere Vertrauen des Erzbischofs Walter von Palermo genoß¹⁰¹. Alexander III. verlieh dem Kandidaten am 22. Oktober 1176 in Anagni das Pallium und nahm die Translation vor¹⁰².

Während 1168 bei der Erhebung von Carbone zum Archimandritat keine Regelung für die Wahl beurkundet wurde, wird in der Gründungsurkunde für Wilhelms II. Stiftung Monreale am 15. August 1176 auch das Wahlverfahren im Rahmen der Bestimmungen von Benevent geregelt: grundsätzlich war die Wahl frei; unter Geheimhaltung sollten die Mönche einen Elekten benennen und ihn dem König vorschlagen. Dieser sicherte zu, demjenigen Kandidaten zuzustimmen, den alle oder die *sanior pars* gewählt hätten. Allerdings untersagte der König strikt, einen auswärtigen Kandidaten zu benennen, solange *in congregatione eorum persona fuerit ad eligendum inventa*¹⁰³.

In San Bartolomeo di Carpineto erfolgte die Einleitung der Wahl durch königliches Mandat vom 28. Oktober 1180¹⁰⁴, wobei die Bestimmungen dem oben erwähnten Fall in Montecassino entsprechen, besonders hinsichtlich der Vollmacht für eine Ersatzvornahme bei der Kandidatenbenennung. Die Verwaltung des Klosters bis zur Wahl wurde aller-

100) It. Pont. 8, 392; K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 391; ders., Soziale Herkunft S. 109; der beste Text Pelliccia, Raccolta (wie Anm. 36) 5, 168f.: Roboald war *canonicus ecclesie Panormitane et de capella palatii domini regis*.

101) K a m p, Kirche und Monarchie S. 393 vermutet in Dionisius einen Hofkaplan. 1192 war er Tankreds Unterhändler beim Konkordat von Gravina, vgl. Ch a l a n d o n, Domination (wie Anm. 1) 2, 465.

102) It. Pont. 8, 392 Nr. 19.

103) B. 201; wiederholt in der Erneuerung der Gründungsurkunde im Oktober 1182: B. 220, der beste Text bei Garufi, I documenti inediti dell'epoca Normanna in Sicilia I (1899) S. 175 ff. Das Verbot der *extranei* findet sich auch im Diplom Rogers II. für S. Giovanni degli Eremiti von 1148, vgl. oben S. 402.

104) Enz. 133–135. Vgl. K a m p, Kirche und Monarchie S. 61 f.

dings nicht geregelt. Vermutlich gleichzeitig beauftragte der König die Bischöfe von Valva und Teramo als seine Vertreter mit der Überwachung der Wahl und der Prüfung der Person des Nominierten. Vorbehaltlich des Berichts dieser Bischöfe stimmte Wilhelm II. am 26. Januar 1181 der Wahl des Mönches Boamundus aus San Clemente di Pescara zu, auf den sich die Delegierten der zwei Parteien des Konvents nach dem Bericht der Chronik in Gegenwart des Königs geeinigt hatten¹⁰⁵. Boamundus scheint sich im Laufe seiner Regierung Feinde im Konvent geschaffen zu haben. In auffälliger chronologischer Übereinstimmung mit dem Verfall der Normannenherrschaft in den Abruzzen strengten die Mönche 1192/93 gegen den Abt, einen erklärten Parteigänger Tankreds, von dem er am 26. November 1191 ein Schutzmandat erhalten hatte¹⁰⁶, einen Prozeß beim Papst an, vor dessen Entscheidung der Abt in Rom starb¹⁰⁷. Es wurde der Vorwurf der Besitzverschleuderung erhoben, der sich aus dem uns bekannten Quellenmaterial nicht erhärten läßt. Bei der Regelung der Nachfolge wurde der sizilische König, in Übereinstimmung mit dem Konkordat von Gravina, bereits völlig ausgeschaltet – Papst Cölestin III. übte den maßgeblichen Einfluß aus. Er forderte die Mönche 1193 zur Wahl eines Nachfolgers auf und konnte 1194 den Mönch Gualterus aus Montecassino als Abt bestätigen¹⁰⁸.

Weniger durchsichtig – vielleicht, weil es sich hier um griechische Mönche handelt – ist der Fall des Archimanditen Nektarios von S. Maria Odigitria bei Rossano. Einem umfangreichen Prozeßbericht zweier Justitiare aus dem Jahre 1189¹⁰⁹ – der Laie Gerardus klagte in einer Besitzstreitigkeit gegen den Archimanditen, das Verfahren hat sich mehrere Jahre hingezogen! – ist zu entnehmen, daß Nektarios zunächst einer Ladung nicht Folge leisten konnte, weil er gegen Ende 1186 seines Amtes entsetzt war (ob durch den König, ist dem Text nicht mit letzter Sicherheit zu entnehmen) und der Konvent auf königlichen Befehl einen neuen Elek-

¹⁰⁵) Ferdinand Ughelli, *Italia Sacra* 10 b (21721) S. 374.

¹⁰⁶) B. 262 = Enz. 180

¹⁰⁷) *It. Pont.* 4, 298 Nr. 28.

¹⁰⁸) *It. Pont.* 4, 298 Nr. 29–33. Die Bestätigung des Papstes bei J. Pflugk-Hartung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 3 (1886) Nr. 470.

¹⁰⁹) *Bibl. Apost. Vaticana: Chis. E VI* 187 Nr. 5. Das Mandat des Königs zugunsten des Girardus (Enz. 157) ist von F. Schneider, *Neue Dokumente, vornehmlich aus Süditalien*, *QFIAB* 16 (1914) S. 30 ediert, Auszüge aus dem Prozeßbericht und eine Analyse des Inhalts bei L. R. Ménager, *Notes et documents sur quelques monastères de Calabre à l'époque normande*, *Byzantinische Zeitschrift* 50 (1957) 349–354.

ten wählen sollte. Ein halbes Jahr später aber, vor Juli 1187, wurde Nektarios wieder, ebenfalls auf Mandat des Königs, in seine Würde eingesetzt¹¹⁰. Über die Hintergründe der ganzen Angelegenheit geht aus dem Text nichts hervor, die maßgebende Rolle des Königs bei der Besetzung kirchlicher Ämter wird aber dennoch deutlich. Auf den auch sonst für die normannische Justizverwaltung, besonders für die Kenntnis des Verfahrensgangs im Delegationsprozeß, hochinteressanten Bericht können wir hier leider nicht näher eingehen.

Die königliche Erlaubnis, die der Einleitung des Wahlverfahrens anscheinend vorausgehen mußte, ist in den Bestimmungen von Benevent nicht vorgesehen. Damit war also in der Praxis eine Möglichkeit durchgesetzt worden, mit der interimistischen Verwaltung von vakanten Kirchen Zugriff auf das Kirchengut zu erhalten, sei es unmittelbar durch königliche Beamte, wie es unter Wilhelm I. die Regel gewesen zu sein scheint, sei es durch die Benennung von Klerikern aus dem Umkreis der Vertrauten des Herrschers, wie wir es unter der selbständigen Regierung Wilhelms II. beobachten können. Dabei war dann auch die Konstitution über die Verwaltung vakanten Kirchenguts zu berücksichtigen, wonach die Verwaltung durch Mitglieder des Kapitels vorzunehmen war, ein Gesetz, das wohl in die Zeit der Vormundschaftsregierung gehört¹¹¹. Durch die Möglichkeit, die Wahl durch Ablehnung von Kandidatenvorschlägen hinauszuzögern, waren diesem Zugriff kaum zeitliche Grenzen gesetzt. Alexander III. hat denn auch diese Mißstände bitter beklagt, so 1178 im Falle Catanzaro, wo der Archidiakon Philipp von Cosenza als Verwalter eingesetzt worden war¹¹², oder für Nola, wo sich der ortsansässige Adel

110) Vgl. auch K a m p, Kirche und Monarchie S. 873 f.

111) B. 157, am 15. März 1167 für den Erzbischof Bertrand von Trani in Mandatform publiziert. Vgl. Ch a l a n d o n, Domination 2, 325; H. N i e s e, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae (1910) S. 138, 187 f. H. D i l c h e r, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. (1975) S. 648–651 geht auf die normannischen Verhältnisse nicht ein, obwohl Konst. v. Melfi III 31 ein Gesetz König Wilhelms II. ist! Der Text bei G. M. M o n t i, Lo stato normanno-svevo (1945) S. 176, und zuletzt Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hrsg. v. H. C o n r a d, Thea von der Lieck-Buyken und W. W a g n e r (1973) S. 286 f. Vgl. auch unten S. 415 und S. 428.

112) JL. 13101 = It. Pont. 8, 154 Nr. 213 = It. Pont. 10, 82 Nr. 13. Zur Überlieferung vgl. W. H o l t z m a n n, Das Register Alexanders III. in der Hand der Kanonisten, QFIAB 30 (1940) S. 74; d e r s., Kirchenpolitik (wie Anm. 1) S. 293. Im November 1178 bestätigte der Papst den päpstlichen Schutz für Catanzaro unter Philipp, dessen Funktion in dem schlecht überlieferten Privileg aller-

entsprechende Übergriffe erlaubt zu haben scheint, wogegen der König einzuschreiten zögerte, und wo auch sonst die kirchlichen Zustände zu wünschen übrigließen¹¹³. Die Benennung eines Interimsverwalters scheint bisweilen den Charakter der unter Roger II. üblichen *praesentia* angenommen zu haben, wie es etwa das Beispiel Montecassino belegt. Was die kirchlichen Wahlen betrifft, gehen die Vereinbarungen von Benevent auch weit über das hinaus, was dem Kaiser im Wormser Konkordat zugestanden worden war – in Deutschland die *praesentia regis*, sonst nur die Erteilung der Investitur nach der Weihe¹¹⁴ –, insbesondere im materiellen Prüfungsrecht gegenüber dem Kandidaten oder bei der grundsätzlichen Gültigkeit der Vereinbarung für Erben und Nachfolger.

Ein Fall für sich ist die Erhebung des Erzbischofs Walter von Palermo 1169. In den inneren Beziehungen zwischen Staat und Kirche hat die Vormundschaftsregierung in den ersten Jahren Wilhelms II. einige Zugeständnisse gemacht, was die Verwaltung vakanten Kirchenguts betraf¹¹⁵ oder die Gerichtsbarkeit in Ehebruchsachen und den Gerichtsstand der Kleriker¹¹⁶. Auf dem Felde der Außenbeziehungen der sizilischen Kirche zu Rom ist dagegen im Jahre 1169 ein Versuch zu beobachten, über die Bestimmungen von Benevent hinauszukommen, die auch in Sizilien dem Papst Konsekration und Visitation frei zugestanden hatten¹¹⁷. Bei den Verhandlungen über die Nachfolge des von den „Nationalisten“ ver-

dings nicht genannt wird: It. Pont. 10, 82 Nr. 14; gedruckt von W. Holtzmann, Nachträge zu den Papsturkunden Italiens X, Nachrichten Göttingen 1962, S. 220ff. De e' r, Papsttum und Normannen (wie Anm. 1) S. 259 spricht irrtümlich vom Bistum Catania.

¹¹³) Holtzmann, Kirchenpolitik S. 294 ff. druckt die Schreiben Alexanders III. an König Wilhelm und den Bischof von Nola. Zeitlich sind die Stücke aus der Überlieferung heraus nicht näher bestimmbar, vielleicht gehören sie aber doch in die Nähe des Falles Catanzaro, denn der Papst erwähnt ähnliche Vorfälle. Vgl. auch De e' r, Papsttum und Normannen S. 259f.

¹¹⁴) Dazu bereits Hofmeister, Wormser Konkordat (wie Anm. 65) S. 84f. Zum Allgemeinen vgl. Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, ZRG Kan. 57 (1971) S. 22–82; 58 (1972) S. 166–197; Volkert Pfa ff, Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jahrhunderts, HJb 93 (1973) S. 21–56. Zum vorbeneventanischen Sizilien auch noch Kamp, Der unteritalienische Episkopat (wie Anm. 66) S. 105–107, 121 ff.

¹¹⁵) Vgl. oben S. 409 und unten S. 415, 428.

¹¹⁶) Vgl. Niese, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 138; Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 148f. sowie unten S. 428f.

¹¹⁷) Const. 1, 589: *in Sicilia quoque Romana ecclesia consecrationes et visitationes habeat.*

triebenen Stephan von Perche als Erzbischof von Palermo erreichten die Unterhändler des Königs – der Erzbischof Roger von Reggio, sein Kantor W. und der königliche Kämmerer Achilles¹¹⁸ – die Zustimmung Alexanders III., daß der Kandidat Walter von seinen Suffraganbischöfen in Gegenwart des päpstlichen Legaten, des Kardinalpriesters Johannes von S. Anastasia¹¹⁹, geweiht werden könne¹²⁰. Die Überreichung des Palliums durch den Kardinal und die Weihe durch die Suffragane sollten jedoch kein Präjudiz für die Zukunft bilden¹²¹. Anders sah es die königliche Seite: Anlässlich der Weihe am 28. September 1169 schenkte der König dem Elekten die Mühlen von Broccatum, in Ergänzung der Übertragung des Lehens Broccatum an die Kirche von Palermo durch Wilhelm I. im Jahre 1157¹²². Der Notar Sanctorus verfaßte und schrieb darüber ein Diplom, in dessen Narratio der König dem Elekten mitteilt, er habe von Papst Alexander die Erlaubnis erwirkt, daß Walter durch seine Suffragane geweiht werde, da der Papst ihn nicht von der Seite des Königs nehmen wolle, an der er schon so lange gewirkt habe¹²³. Dieses Zugeständnis erfreue den König um so mehr, da *huius etenim modus consecrationis, ut videlicet predictus Panormitanus archiepiscopus a suffraganeis suis episcopis sacraretur*

118) It. Pont. 8, 51 Nr. 199 nannte noch Erzbischof Romuald von Salerno als Unterhändler; berichtigt bei It. Pont. 10, 232 Nr. 32. In der Urkunde Alexanders, JL 11628, die nur in einem Kopialbuch des 17. Jahrhunderts überliefert ist, steht als Name des Kämmerers Dechilles; mir scheint es jedoch naheliegend, den im Juni 1168 als *camerarius terre Ydronti* belegten Achilles (Codice diplomatico Brindisino I (1940) S. 44 ff. Nr. 23; vgl. Caravale, Regno (wie Anm. 1) S. 276) als einen der Gesandten des Königs anzunehmen. 1174 ist er als Justitiar desselben Amtsbezirkes belegt: Cod. dipl. Brindisino I, S. 38 f. Nr. 20; bei Enzensberger, Beiträge S. 113 ist die Verbindung zwischen Kämmerer und Justitiar noch nicht erkannt.

119) Werner Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1928) S. 103; Zenker, Die Mitglieder (wie Anm. 77) S. 73–77 zweifelt an den Anschuldigungen des Falcandus, da Johannes in den englischen Quellen einen guten Ruf genieße. Zu Johannes auch die Studie von Cosimo Damiano Fonseca, *Il cardinale Giovanni Gaderisi e la canonica di San Pietro „ad Aram“ in Napoli* (1962). S. a. It. Pont. 10, 233 Nr. 33. Zur Biographie Walters Kamp, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 1112 f.

120) JL 11628 = It. Pont. 8, 51 Nr. 199 = It. Pont. 10, 232 Nr. 32.

121) *Ita tamen quod hoc non debeat in posterum in exemplum assumi aut iustitiae ecclesiae Romanae quomodolibet praeiudicare, sed semper Panormitani electi ad Romanum pontificem accedant consecrationis munus et plenitudinem officii percepturi.*

122) B. 141.

123) B. 172 = 173. Zum Notar zuletzt Enzensberger, Beiträge S. 54.

... *quanto ante hac Panormitane ecclesie fuit omnino ignotus*¹²⁴. Das verstehe ich als vorsichtigen Hinweis darauf, daß diese Form der Konsekration auch künftig weitergeführt werden sollte. Die mit Goldbulle besiegelte Urkunde wurde nach der Aussage der Korroboratio vom König eigenhändig auf dem Altar der Kathedrale niedergelegt. Ein weiteres Zugeständnis des Papstes war im Treueid enthalten, den Walter leistete¹²⁵. Der Adlimina-Besuch war nur alle zwei Jahre fällig, während er sonst jährlich zu leisten war. Im Konkordat von Benevent war dies nicht geregelt worden, es gab dort allerdings die Möglichkeit des königlichen Vorbehalts, diejenigen Prälaten, die *pro christianitate facienda* oder zur Krönung benötigte, zurückzuhalten. Unter dem ersten Punkt ist eine wohl vielseitig anwendbare Generalklausel zu verstehen. Da keine Konfliktfälle überliefert sind, läßt sich nicht beurteilen, ob ein Befehl des Königs als kanonischer Verhinderungsgrund anerkannt worden wäre. Da der letzte unter normannischer Königsherrschaft erhobene Erzbischof von Palermo, Bartholomäus, der Bruder des 1190 verstorbenen Walter, vorher bereits Bischof von Agrigent war, wurde auch der königliche Plan hinsichtlich der Weihe des Erzbischofs der sizilischen Hauptstadt nicht mehr auf die Probe gestellt.

2. Das Kirchengut.

Von Investitur mit Kirchengut und Regalien nach der Wahl eines geistlichen Würdenträgers ist in sizilischen Quellen nicht die Rede, wohl wegen der Auflassung der Kirchen an den Papst vor der Eroberung Siziliens durch Robert Guiskard. Nun hat offensichtlich das normannische Königtum nicht auf jeglichen Einfluß verzichtet, wobei jedoch unterschiedliche Intensität festzustellen ist. Vor allem Wilhelm II. hat nach der Übernahme der selbständigen Regierung hier entschiedener gehandelt als die stark von der hohen Geistlichkeit durchgesetzte Vormundschaftsregierung. In der Einstellung gegenüber römischen Ansprüchen herrschte aber Übereinstimmung zwischen dem König und dem Episkopat des Landes.

Die Entwicklung herrscherlicher Einflußnahme setzte bereits unter Roger I. und Roger II. ein, wofür ich kurz ein Beispiel nennen möchte, in dem als Begründung für die Übertragung von einer Kirche auf eine andere die Nichterfüllung der Gastungspflicht diente. Im Agrigentiner Libel-

¹²⁴) Pirri, *Sicilia Sacra* (wie Anm. 98) S. 105; der Text ist von mir am Original überprüft.

¹²⁵) Ed. Dieter Girgensohn, *Miscellanea Italiae pontificiae I*, Nachrichten Göttingen 1975, S. 196, vgl. ebd. 172 ff.

lus de successione pontificum¹²⁶, einem mit historischen Notizen vermishten, wohl um 1240 entstandenen Verzeichnis des Besitzes der Kirche von Agrigent, insbesondere auch der einzelnen Pfründen des Domkapitels, wird berichtet, S. Giorgio di Triocala bei Caltabellotta habe etwa sechzig Jahre zu Agrigent gehört, sei dann aber 1134 auf Betreiben der griechischen Magnaten des Hofes an den Archimandriten von S. Salvatore di Messina übertragen worden, da dem Königsboten vom Verwalter die Aufnahme verweigert worden sei: *dum procurator suscipere noluit in hospicio nuncium regis*¹²⁷. Selbst wenn hier denkbare Interesse an der möglichen Wiedergewinnung des Besitzes die Nachricht beeinflußt haben sollte, bleibt sie doch aufschlußreich für Methoden und Motive königlicher Einflußnahme auf kirchlichen Besitz in einer gegenüber dem transalpinen Europa anders gearteten rechtlichen Lage¹²⁸.

Die Erstausrüstung für Wilhelms II. Gründung Monreale wurde den bisherigen Besitzern durch massiven Druck des Königs und bisweilen gegen eine gewisse Kompensation aus Fiskalbesitz abgenötigt. Zu den Hauptbetroffenen dieses Vorgangs gehörten das Bistum Agrigent¹²⁹ und

¹²⁶) Collura, Agrigento (wie Anm. 88) S. 297–312.

¹²⁷) ebd. S. 305. Die Urkunde für S. Salvatore di Messina ist Caspar, Roger II. (wie Anm. 84) Nr. 95.

¹²⁸) Vgl. z. B. P l ö c h l, Kirchenrecht (wie Anm. 83) S. 401–461.

¹²⁹) Vgl. K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 1149, 1187. Bischof Bartholomäus von Agrigent hatte Zehntrechte und Einkünfte in Brucato und Caccamo an Palermo abgetreten, das seinerseits an Monreale abgeben mußte, sowie Zehntrechte in Corleone direkt an Monreale. Zur Entschädigung erhielt er im Januar 1177 von Wilhelm II. jährliche Zahlungen in entsprechender Höhe aus königlichen Einkünften in Agrigent zugewiesen, die durch die dortigen Baiuli auszuführen waren: B. 202, zuletzt gedruckt Collura, Agrigento (wie Anm. 88) S. 65–68. Die Hoffnung auf Entschädigung hatte der Bischof schon in seiner Urkunde für Palermo, das unter Leitung seines Bruders Walter stand, im September 1176 zum Ausdruck gebracht: ed. A. M o n g i t o r e, Bullae, privilegia et instrumenta Panormitanae metropolitanae ecclesiae (1734) S. 48–51. Im September 1177 beurkundete Bartholomäus seinen Verzicht auf die Zehnten in Corleone gegenüber Monreale: Collura S. 75 ff. Wegen Indiktion 10 und dem 11. Regierungsjahr Wilhelms II. sollte man hier allerdings doch eine Datierung zu September 1176 in Erwägung ziehen, womit die Urkunde gleichzeitig mit der für Palermo ausgestellt wäre. Die Entschädigung durch den König, die als gesehen geschildert wird, wäre dann allerdings erst etwa vier Monate später beurkundet worden. Eine weitere Entschädigung für die Abtretung des Kastells Battellaro erhielt Agrigent im Dezember 1178: B. 212, ed. C o l l u r a S. 78–80 Nr. 32.

das Erzbistum Palermo¹³⁰. Entsprechende Maßnahmen lassen sich noch öfters nachweisen. Roger von Tarsia mußte, wohl als Preis für die königliche Zustimmung zu seiner Heirat mit Maria, der Tochter des Robert Malconvenant, auf das Casale Bisacquino verzichten, das vom König sofort an Monreale übertragen wurde. Die Verzichturkunde des Ehepaares wurde wie das Diplom vom Kanzleinotar Alexander geschrieben und Monreale ausgehändigt¹³¹.

Politische Gründe, vielleicht Rücksicht auf die öffentlichen Finanzen, scheinen maßgebend, wenn der König nur Anteile an den Einkünften des Fiskus aus Steueraufkommen, Monopolbetrieben und dgl. abtrat, zumeist in der Form von Zahlungsanweisungen an die zuständigen Beamten, also in der Form des Mandats¹³². So handelte schon Roger II. bei der Befriedung Apuliens in den dreißiger Jahren, und noch Tankred versuchte, seine Stellung mit entsprechenden Verfügungen zugunsten von Salerno, Bovino oder Rossano zu festigen¹³³. Gewisse Anteile der königlichen Kurie werden dabei in der Regel beibehalten. Der König hatte es aber andererseits auch verstanden, sich Anteile an Oblationen und Offerten der Gläubigen zu verschaffen. Es ist nicht zu entscheiden, ob dies eine Idee des „bösen“ Wilhelm gewesen ist – der „gute“ Wilhelm jedenfalls verzichtete im Dezember 1182 bei seiner Reise durch den festländischen Teil des Reiches auf diesen königlichen Anteil an den von den Pilgern den Reliquien des Hl. Nikolaus in seiner Basilika zu Bari dargebrachten Gaben¹³⁴.

¹³⁰) Palermo wurde im März 1177 durch die Überlassung des Casale Baida für den Verzicht auf Zehntrechte in Corleone entschädigt: B. 204, ed. *Mongitore*, Bullae S. 51f. Das dort erwähnte Hörigenverzeichnis ist verloren. Vgl. auch *Kamp*, Kirche und Monarchie S. 1117. Das Diplom für Monreale vom März 1184, das bei G. L. Lello – M. Del Giudice, *Descrizione del real tempio e monasterio di Santa Maria Nuova di Monreale* (1702) S. 28ff. gedruckt ist, erwähnt die Zustimmung des Erzbischofs von Palermo zur Übertragung zweier Casalia und des verlassenen Nonnenklosters S. Maria Magdalena, ist aber eine Fälschung nach dem Diplom gleichen Datums, das Lello – Del Giudice S. 27f. als Nr. 7 steht. B. 226 hat beide Urkunden nach Pirri, *Sicilia Sacra* (wie Anm. 98) S. 461 und 762 zusammengeworfen!

¹³¹) B. 223 = 224; der Text am besten bei Lello – Del Giudice S. 27 Nr. 6. Die Urkunde Rogers von Tarsia bei Garufi, *Documenti inediti* (wie Anm. 103) S. 190ff.

¹³²) Enzensberger, *Beiträge* (wie Anm. 45) S. 98f.

¹³³) Salerno: B. 252 sowie die dazugehörigen Mandate Enz. 174–176; Bovino: B. 255; Rossano: B. 271.

¹³⁴) Enz. 139. Vgl. Chalandon, *Domination* (wie Anm. 1) 2, 695.

Die sich aus dem Regalien- und Spolienrecht¹³⁵ ergebende Verfügung des Königs, besser gesagt: der Verzicht darauf, hat ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung gefunden. Const. III 31 *De conservandis bonis ecclesie pastorum vacante*, ein, allerdings nicht in allen Handschriften der Konstitutionen von Melfi, König Wilhelm zugeschriebenes Gesetz¹³⁶, bestimmt, daß künftig die Güter erledigter Bistümer, wegen der Mißbräuche von Beamten der lokalen Administration, künftig durch zwei oder drei Vertrauensleute aus dem wahlberechtigten Kapitel verwaltet werden sollten, und zwar bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs, dem sie dann Rechenschaft abzulegen hätten. Erstmals – und zugleich als einziger erhaltener Einzelbeleg – wurde diese Konstitution am 15. März 1167 in einer Urkunde für den Erzbischof Bertrand und das Kapitel von Trani publiziert und erweist sich so als Produkt der von Königin Margarete eingeleiteten „weichen Welle“, mit der sie den Herrschaftsantritt ihres Sohnes zu erleichtern verstand¹³⁷. Ganz streng wurde diese Bestimmung von Wilhelm II. später nicht gehandhabt, wie wir schon oben beim Fall Catanzaro gesehen haben, denn nicht immer wurde ein Mitglied des Wahlgremiums zum Verwalter bestimmt¹³⁸. Was genau zur Aufnahme der Vorschrift in die Konstitutionen von Melfi geführt hat, vermag ich nicht zu sagen; möglicherweise stammt sie aus einer Sammlung mit Gesetzen König Wilhelms (II.?)¹³⁹.

135) G. Verd ir a m e, *Breve cenno storico-giuridico sul diritto di spoglio in Sicilia*, Arch. stor. per la Sicilia orientale 14 (1917) S. 196–206 geht nur knapp auf die normannische Zeit ein. Fritz P r o c h n o w, *Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert* (1919) behandelt zwar das normannische England, nicht aber Italien. Vgl. auch P l ö c h l, *Kirchenrecht* (wie Anm. 83) S. 404f.

136) Am einfachsten zu benutzen bei M o n t i, *Lo stato* (wie Anm. 111) S. 176f.; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 286f. Über die Zuschreibung an Wilhelm II. herrscht in der Literatur weitgehend Übereinstimmung, vgl. D i l c h e r, *Gesetzgebung* (wie Anm. 111) S. 648.

137) B. 157. Vgl. oben S. 409. Zu den Prinzipien der Regierung Margaretes vgl. oben S. 389f. und C h a l a n d o n, *Domination* (wie Anm. 1) 2, 305–352.

138) Vgl. oben S. 409f. Die Klöster sind im Gesetz nicht enthalten. In Montecassino hat Wilhelm II. den Dekan Petrus als Verwalter bestimmt, vgl. oben S. 406. Die Ansicht von R u g g i e r o, *Note* (wie Anm. 86) S. 17, die normannischen Könige hätten keinen rechtlich begründeten Einfluß ausgeübt, dürfte durch die angeführten Beispiele widerlegt sein.

139) Zur Sammlung von Gesetzen König Wilhelms vgl. N i e s e, *Gesetzgebung* (wie Anm. 111) S. 139; E n z e n s b e r g e r, *Beiträge* (wie Anm. 45) S. 7, 76. Skeptisch D i l c h e r, *Gesetzgebung* S. 17.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Fragen der Vermischung geistlicher und weltlicher Jurisdiktion im Königreich Sizilien können hier nicht unter sämtlichen Gesichtspunkten besprochen werden. Ich beschränke mich auf Beispiele, in denen zwei geistliche Parteien gegeneinander streiten, daneben auf Fälle, in denen der Herrscher Gerichtsbarkeit an Kirchen abtritt.

Im März 1155 entscheidet die königliche Kurie in Salerno unter dem Vorsitz Wilhelms I. im Streit zwischen dem Bischof Roger von Melfi und dem Abt Eule von S. Pietro in Monte Vulture, der Badia di Monticchio. Der Abt hatte versucht, die Exemtion auch auf Kirchenbesitz auszudehnen, für den er dem Bischof abgabepflichtig war. Der Klage des Bischofs wird stattgegeben, zur Begründung wurde das bischöfliche Visitationsrecht angeführt¹⁴⁰. Im Juli 1156 verlieh Wilhelm I. dem Bischof von Troia ein Privileg, mit dem ihm u. a. auch Gerichtsbarkeit übertragen wurde, ausgenommen Fälle des *crimen laesae maiestatis*. Den weltlichen Beamten wurde auch die Einmischung in die Ehebruchsjurisdiktion untersagt. Niese hat den Passus als spätere Interpolation betrachtet, ich möchte jedoch in Anbetracht der politischen Rolle Bischof Wilhelms eine entsprechende Konzession des Königs nicht als unmöglich ansehen. Vor allem hätte sich ein Interpolator vielleicht auch stärker am Wortlaut der späteren Gerichtsstandsprivilegien orientieren können, als es in diesem Diplom der Fall ist¹⁴¹. Auf Mandat des Königs entscheidet Rainaldus de Tusa, *magister iustitarius*, einen Grenzstreit zwischen dem Elekten Boso von Cefalù und Bischof Gilbert von Patti¹⁴². Ebenfalls ins Jahr 1159 gehört die Auseinandersetzung zwischen Bischof Johannes von Marsico und dem Archimandriten Lukas von Carbone. Hier wurden die Justitiare Tankred und Wilhelm von Pistellone vom König beauftragt; an der Sentenz waren auch der Erzbischof von Salerno und der Abt von Cava beteiligt¹⁴³. Im Februar 1163 klagt die Abtei Casauria vor dem königlichen Kämmerer Samarus gegen einen Priester, der die geschuldeten Leistungen für einen vom Kloster erhaltenen Besitz nicht erbringt¹⁴⁴. In dem Jahre dauernden Streit zwischen Bagnara und Sant'Eufemia hat bereits Wilhelm I. ein Mandat an die Justitiare Andreas Cafurno und Matheus von Salerno erlas-

¹⁴⁰) Enz. 29. Das gleichzeitige B. 133 a ist keine rein geistliche Angelegenheit.

¹⁴¹) Enz. 32.

¹⁴²) Enz. 38*. Die Justitiarsurkunde bei Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 81–83.

¹⁴³) Enz. 39*.

¹⁴⁴) Muratori¹ 2 b, 1009 f.

sen, dessen Datum allerdings nicht genauer bestimmbar ist (vor 1166)¹⁴⁵.

Unter Wilhelm II. ist zunächst die Scheidung des Richard von Say zu verzeichnen (ca. 1167), die in der *curia regis*, aber immerhin mit geistlicher Besetzung, jedoch auf Befehl der Königin durchgeführt wird. Richard mußte seine erste Frau loswerden, um eine Nichte des Erzbischofs Alphanus von Capua heiraten zu können. Unter Mithilfe des korrupten Kardinals Johannes, der die Scheidung ausspricht, ohne daß eigentliche Beweise vorgebracht worden waren, gelingt ihm dies auch. Nach dem Bericht des Hugo Falcandus soll der Kardinal dabei ziemlich offen zum Ausdruck gebracht haben, daß Geld in einem derartigen Fall das wichtigste Beweismittel sei¹⁴⁶. Nur ein paar Jahre später verzichtet der König auf den weltlichen Einfluß bei Ehebruchsdelikten¹⁴⁷.

Im Jahre 1168 fällt endlich die Entscheidung in dem sich schon lange hinziehenden Streit zwischen S. Maria di Bagnara und Sant'Eufemia, in dem bereits ein Mandat Wilhelms I. an die Justitiare von Kalabrien ergangen war, ohne die Sache beenden zu können¹⁴⁸. Im Auftrag des Königs entscheiden nun der Erzbischof Roger von Reggio sowie die Bischöfe W. von Anglona, Johannes von Malta und Tustan von Mazzara. Gerügt wurde unter anderem die Verletzung der *pax regia*, was in diesem Fall die königlichen Mitwirkungsrechte wohl ohne weiteres erklärt¹⁴⁹. 1170 ergeht die Anweisung des Königs an den Bischof von Troia, seinen Kanonikern den ihnen zustehenden Anteil am Schadenersatz, den Wilhelm I. wegen der Verleihung der *franchicia* an die Bürger von Troia geleistet hatte, auszufolgen. Es handelt sich nur bedingt um eine kirchliche Angelegenheit, denn es streiten zwar Bischof und Kapitel, aber um irdische Güter¹⁵⁰. Wohl 1172 tragen die Kanoniker von Messina einen Streit mit ihrem Erzbischof Nikolaus vor die königliche Kurie. Erzbischof Walter von Palermo als führender Familiar hielt es nicht für geraten, *ad plenum iusticie rigorem tunc aperire*, sondern beauftragte die Bischöfe Thomas von Cassano und Dionisius von Teramo, den Präcentor von Otranto, Wilhelm, den Spitalmeister Rogerius und den Iudex Stephanus, eine Einigung herbeizuführen. In deren Gegenwart verhandelten Bischof und Kapitel, und Nikolaus erließ daraufhin das vom Kapitel gewünschte Statutenprivileg.

¹⁴⁵) Enz. 48*.

¹⁴⁶) Falcandus, *Historia* (wie Anm. 7) S. 105 f. Vgl. K a m p, *Soziale Herkunft* (wie Anm. 68) S. 108 mit Anm. 68.

¹⁴⁷) S. unten S. 429.

¹⁴⁸) Enz. 48*.

¹⁴⁹) Enz. 63*.

¹⁵⁰) Enz. 76; vgl. Enz. 45*.

Hier geht es also um die kirchliche Verfassungsgeschichte in Messina¹⁵¹. Im August 1172 entscheidet der Bischof Richard von Anglona den Streit um den Besitz einer Kirche, der zwischen Carbone und S. Angelo di Raparo entstanden war. Der Bischof war durch königliches Mandat mit der Prozeßführung beauftragt worden¹⁵². Vor Februar 1174 hat Wilhelm II. in dem großen Zehntstreit zwischen dem lateinischen Abt von Nardò und dem zuständigen Diözesanbischof von Gallipoli, der ein Grieche war, sich ebenfalls zu beteiligen versucht, denn er erteilte den bereits von Papst Alexander III. delegierten Richtern, dem Erzbischof Bertrand von Trani und dem Abt Palmerius von S. Stefano di Monopoli, auch seinerseits ein Mandat zur Untersuchung der Angelegenheit. Mir scheint dies ein Versuch zu sein, einer ungehemmten Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit trotz der Vereinbarungen von Benevent, die dies für das unteritalienische Festland ja zuließen, entgegenzuwirken. Im Laufe des Verfahrens bedient sich der Bischof auch königlicher Mandate, echter und falscher, zur Prozeßverschleppung¹⁵³!

Höchst interessant ist der Fall des Elekten Maraldus von Minervino, der sich leider nicht genauer als 1171 bis 1178 datieren läßt. Hier untersucht der Erzbischof Rainald von Bari gemeinsam mit fünf weiteren apulischen Bischöfen – Johannes von Bitonto, Leo von Bitetto, Berto von Giovinazzo, Arpino von Polignano und Donatus von Lavello – die Anklage zweier Mitglieder des Kapitels von Minervino gegen den Elekten wegen simonistischer Praktiken bei seiner Wahl. Wie die Untersuchung ergibt, ging es um eine Art Wahlkapitulation, nämlich Verringerung der Mitgliederzahl, die von einigen Mitgliedern des Wahlgremiums verlangt und von Maraldus zugestanden worden war. In Gang kommt das Verfahren auf ausdrückliches Mandat des Königs, was um so interessanter ist, weil Rainald zu denjenigen Kardinaldiakonen gehört, die von Alexander III. auf süditalienischen Bischofsstühlen eingesetzt wurden¹⁵⁴. Die Entscheidung sollte allerdings nach kanonischem Recht gefällt werden. Dem Angeklagten werden zahlreiche Terminverschiebungen zugestanden, bis die Kläger

¹⁵¹) Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 103 ff. zu 1168 Juli. Kamp, Kirche und Monarchie (wie Anm. 39) S. 940 hat als Jahr 1172 vorgeschlagen. Der Hof ist im März 1172 in Messina belegt: B. 181 a.

¹⁵²) Enz. 97*.

¹⁵³) Die Sentenz ed. W. Holtzmann, Aus der Geschichte von Nardò in der normannischen und staufischen Zeit, Nachrichten Göttingen 1960, S. 72 ff.

¹⁵⁴) W. Holtzmann, Das Register (wie Anm. 112) S. 31; Klaus Ganser, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (1963) S. 118 f.

damit drohen, sich mit einer Klage über den Erzbischof an den König zu wenden. Also nicht der Papst, sondern der König wird als Appellationsinstanz angesehen in dieser doch zweifellos geistlichen Materie. Die Drohung zeigte ihre Wirkung, die Zeugen des Elekten werden aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen – Verwandtschaft, Abhängigkeit, Mittäterschaft –, Maraldus wird abgesetzt und auch noch wegen Kontumaz verurteilt. Zweien der Mittäter wird dagegen gnadenhalber ihre Pfründe zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auch weiterhin überlassen¹⁵⁵. Der Versuch Wilhelms II., die päpstliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, scheint mir in diesem Fall noch deutlicher zu sein als bei den Auseinandersetzungen zwischen Nardò und Gallipoli, wo sich der König nur an eine päpstliche Delegation anzuschließen versuchte. Die Zustimmung des Episkopats zur königlichen Politik ist offenkundig.

Im Oktober 1188 beurkundet Wilhelm II. die Beilegung des Streites zwischen Bischof Stephan von Patti und dem königlichen Kaplan, *magister* Benedikt, um verschiedenen Besitz. Hier hatten die Parteien zunächst einen Rechtsstreit eingeleitet und in einem späteren Stadium den König gebeten, einen Vergleich zuzulassen, der dann sogar von Wilhelm II. bestätigt und beurkundet wurde. Über die Gründe für die plötzliche Vergleichsbereitschaft wird im Text des Diploms leider nichts ausgesagt. Die Notwendigkeit der königlichen Zustimmung erhellt aus einem später in den Konstitutionen von Melfi formulierten Prinzip (I 105): *post contestationem vero litis habitam sine licentia curie hoc (sc. transactiones inire) partibus inbibemus*, wonach also die Parteien im Zivilprozeß nach der Litiskontestation für einen Vergleich der Zustimmung des Gerichtsherrn bedurften. Unsere Urkunde legt den Schluß nahe, daß in dieser Konstitution die spätnormannische Praxis kodifiziert wurde, daß es also einen ähnlichen Strafanspruch der königlichen Kurie bereits unter Wilhelm II. gegeben hat und deswegen in diesem Fall die Zustimmung des Herrschers zu dem Vergleich eingeholt werden mußte¹⁵⁶. Natürlich konnte auch die Beteiligung eines königlichen Kaplans eine gewisse Rolle spielen für die Mit-

¹⁵⁵) Enz. 130*. Vgl. K a m p, Kirche und Monarchie S. 640. Der Text der Sentenz: Codice diplomatico Barese 1, 103–107.

¹⁵⁶) B. 240 ohne Daten = Enz. 158: *demum postquam hinc inde fuit super questione ipsa diutius actitatum et allegationes multe propositae, utraque pars sublimitati nostre multa precum instantia supplicavit, ut concederemus eis licere causam ipsam concordia pacis quam iudicio terminari*. Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 424 kennt dieses Beispiel nicht. Vgl. auch ebd. S. 302 zur Zahlung an den Richter beim Abschluß eines Vergleichs.

wirkung des Königs. Es ging nicht um die Regelung einer geistlichen Angelegenheit, sondern um Besitz.

Auch auf der Ebene unterhalb des Königs haben Geistliche Streitigkeiten um irdischen Besitz vor dem weltlichen Gericht ausgetragen, auch wenn es nicht um Lehnsangelegenheiten ging: z. B. erwirkte der Bischof Bartholomäus von Ariano ca. 1178 vom Grafen Robert von Caserta, *magnus comestabulus et magister iustitarius Apulie et Terre Laboris*, ein Mandat gegen den Priester Tasso und Genossen – dann überließ er ihnen vor einer gerichtlichen Entscheidung die strittige Mühle gegen Abstand¹⁵⁷.

Ist die Zuständigkeit des königlichen Gerichts schon aufgrund des Schutzes der Kirchengüter, der schon von Roger II. in Ass. Vat. 3 ausgesprochen worden ist, in Auseinandersetzungen um Besitz, selbst zwischen Geistlichen, noch verständlich, so muß es doch bemerkenswert erscheinen, daß der König auch in Auseinandersetzungen zwischen Klöstern und Bischöfen um die Exemption von der bischöflichen Gewalt eingreifen kann. Der Fall Melfi liegt noch vor dem Konkordat von Benevent, und bereits Roger II. hatte um 1152/53 den Erzbischof von Tarent, den Bischof von Melfi und den Abt von S. Trinità zu Venosa mit der Entscheidung im Streit zwischen dem Erzbischof Lupus von Brindisi und den Nonnen von S. Maria zu Brindisi beauftragt¹⁵⁸. Andererseits wurden im Zusammenhang mit der Regelung der Zuständigkeit für Ehebruch auch Bestimmungen über den Gerichtsstand für Kleriker verkündet, die später in die Konstitutionen von Melfi aufgenommen wurden; die königliche Kurie behauptete dabei ihre Zuständigkeit für Gewaltverbrechen (Notzucht) und das *crimen laesae maiestatis*¹⁵⁹.

Daneben entwickeln sich auch geistliche Immunitätsbezirke, in denen der geistliche Landesherr die Aufgaben des Justitiars erfüllt. Schon in dem nicht über jeden Fälschungsverdacht erhabenen Diplom Wilhelms I. für Abt Marinus von Cava vom April 1154¹⁶⁰ wird dem Abt die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters zugesprochen, ausgenommen Kriminalsachen, die dem König vorbehalten blieb. Dies sei bereits von Herzog Roger Borsa (1085–1111) zugestanden worden. Außerdem habe der

¹⁵⁷) Ungedruckte Urkunde von 1178 März in Bibl. Apost. Vaticana, Fondo Aldobrandini, Docc. stor. Abbadie II 31.

¹⁵⁸) Caspar, Roger II. (wie Anm. 84) Nr. 252.

¹⁵⁹) S. unten S. 428 f.

¹⁶⁰) Enz. 28. Zu den Fälschungen zuletzt Carmine Carbone, *I falsi nell'ordinamento degli archivisti salernitani, cavensi e verginiani del XIII secolo* (Salerno 1979) S. 6, 24.

Abt das Ernennungsrecht für Richter und öffentliche Notare. Man kann nicht sämtliche Bestimmungen des Diploms als Erfindungen eines Fälschers erklären – eine echte Vorlage ist unverkennbar. Ferner darf man nicht übersehen, daß Abt Marinus zu den führenden Prälaten des Königreichs zählte und einer der Unterhändler in Benevent im Jahre 1156 war. Vor allem die Einschränkung der Gerichtsbarkeitsverleihung auf Zivilsachen läßt es mir wahrscheinlich erscheinen, daß sie zum authentischen Bestand des Diploms gehört. Ein anderer der königlichen Unterhändler, Bischof Wilhelm III. von Troia, erhielt im Juli 1156 ein ähnliches Privileg, wobei er sogar als *iustitarius* seiner *homines* bezeichnet wird¹⁶¹. Auch in diesem Fall sind Zweifel geäußert worden, doch scheint es mir immerhin denkbar, daß diese führenden Prälaten durch den König als Anerkennung für ihre Dienste ausgezeichnet wurden, zumal auch sonst bisweilen Bischöfe als Justitiare bekannt sind, wenn auch nur in wenigen Fällen, aber doch auch gerade im kampanischen Bereich¹⁶².

Mag man für die Zeit Wilhelms I. also nicht sämtliche Zweifel ausräumen können, so wird doch unter Wilhelm II. eine gezielte Politik zur Bildung von besonders ausgewählten geistlichen Immunitätsgebieten deutlich. In der Gründungsurkunde für Monreale von 1176¹⁶³, wiederholt im Erneuerungsdiplom von 1182¹⁶⁴, wird der Abt zum Justitiar für die Klosterbesitzungen ernannt: *Abbas ... sit iusticiarius omnium terrarum et tenementorum eiusdem monasterii*. Den Justitiaren wird eine Einmischung in die *causae* zwischen *homines* des Klosters ausdrücklich untersagt, auch an den Gefällen sollte die königliche Kurie keinen Anteil haben, vielmehr sollten sie vollständig dem Abte verbleiben. Diesem wird im übrigen untersagt, allfällige Strafen, die gegen ihn verhängt werden sollten, aus dem Klosterbesitz zu bezahlen: *nolumus enim monasterium delicta prelatorum lugere nec eorum quemquam si forte pena debuerit cohercere (sic!) iniusta inpunitate cum iactura monasterii gloriari*. Zuständige Richter für den Abt von Monreale sind vom sizilischen König beauftragte Geistliche; dies ist in der Gründungsurkunde nicht ausdrücklich festgelegt, jedoch läßt sich aus dem Verbot des Königs für seine Erben und Nachfolger, *de pecunia vel aliis rebus ipsius monasterii pro aliquo delicto prelatorum recipere aut ab eo modo quolibet ali-*

¹⁶¹) Enz. 32. N i e s e, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 172 hält den Passus für einen späteren Einschub.

¹⁶²) K a m p, Soziale Herkunft (wie Anm. 68) S. 107; d e r s., Der unteritalienische Episkopat (wie Anm. 66) S. 131. Die beiden anderen geistlichen Unterhändler sind nicht entsprechend privilegiert worden.

¹⁶³) B. 201. Der Text ist am Original geprüft und verbessert.

¹⁶⁴) B. 220. Vgl. K a m p, Kirche und Monarchie S. 1185, 1187.

quid extorquere, zumindest eine „indirekte“ gerichtliche Zuständigkeit erschließen. Deutlicher hat sich zu dieser Frage der Papst geäußert. In seinem Privileg vom 30. Dezember 1174 hat Alexander III. König Wilhelm II. zugestanden, daß der Abt von Monreale sich vor einem Gericht aus geeigneten Geistlichen des sizilischen Königreichs, unter Zustimmung des Königs zusammengetreten, verantworten müsse, falls er etwa angeklagt werden sollte: *Si vero abbas de aliquo fuerit accusatus vel impeditus, cum assensu tuo et haeredum tuorum a personis ecclesiasticis et discretis ac idoneis eiusdem regni causa eius tractetur, dissentiat et terminetur*¹⁶⁵. Darin kann wohl eine Fortsetzung des in Benevent ausgesprochenen Verzichts der päpstlichen Einmischung auf der Insel Sizilien erkannt werden. Auch dem zum Erzbischof erhobenen vorherigen Abt Wilhelm von Monreale wird das Justitiariat vom König erneut bestätigt¹⁶⁶.

Im Dezember 1177 wurde dem Archimandriten Onophrios von S. Salvatore zu Messina die Jurisdiktion über die Leute im Val di Tuccio, die bisher der königliche *baiulus* ausgeübt hatte, übertragen, ausgenommen die der königlichen Kurie reservierten Fälle, die allerdings nach dem uns erhaltenen Auszug nicht genauer spezifiziert wurden¹⁶⁷. Man wird wohl an einen Vorbehalt der Hochgerichtsbarkeit bei Majestätsverbrechen denken können.

Nun ein Blick auf diejenigen Dokumente, deren Überlieferung nicht über jeden Zweifel erhaben ist und die deswegen nur mit einer gewissen Vorsicht verwertet werden dürfen. Der erste Fall unter Wilhelm II. wäre 1168 die Verleihung der Zivilgerichtsbarkeit über ein Casale an den griechischen Abt von S. Michele di Troina¹⁶⁸; dann käme 1170 die erste Fälschung für Montevergine, in der zweiten unter dem Datum 1189 wird die entsprechende Bestimmung wiederholt¹⁶⁹. Ich stehe nicht an, die Verleihung der Gerichtsbarkeit für einen echten Bestandteil der Urkunde zu halten, obwohl keineswegs in allen Königsschutzprivilegien davon die Rede ist. 1185 erhielt die Gründung Tankreds von Lecce, SS. Nicola e Cataldo bei Lecce, von König Wilhelm II. das Recht *curiam habendi*, wobei nach dem Kontext auch die Zivilgerichtsbarkeit gemeint gewesen sein muß¹⁷⁰. Zuletzt finden wir 1189 für Ferraria die Befreiung vom Justitiars-

165) JL. 12403 = It. Pont. 10, 275 Nr. 2.

166) Ed. Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 210–213; ders., Catalogo (wie Anm. 36) S. 29 Nr. 54 bietet ein Regest. = Enz. 151.

167) B. 207.

168) B. 169.

169) Enz. 75 und 165.

170) Enz. 149.

gericht für die Hintersassen des Klosters, ohne daß dabei ausdrücklich deren künftiger Gerichtsstand geregelt worden wäre; andererseits aber wurde dem Abt das Recht der Richtereinsetzung verliehen¹⁷¹.

Versucht man zusammenzufassen, ergibt sich ein widersprüchliches Bild. In vielen Fällen tragen Geistliche ihren Streit untereinander vor dem weltlichen Gericht aus, wobei dann allerdings häufig Geistliche, in der Regel Bischöfe, im Auftrag des Königs tätig werden. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Klerikern und Laien ist die Zuständigkeit des königlichen Gerichts leichter verständlich, geht es doch dann in der Regel um Besitzstreitigkeiten. Daneben steht die Entwicklung, daß geistliche Landesherren die Zivilgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen vom König übertragen erhalten und sich so Immunitäten herausbilden¹⁷², die aus der allgemeinen Justitiaratsorganisation herausgenommen sind. Darüber hinaus gibt es im Fall der Ehebruchsjurisdiktion noch die Amtshilfeverpflichtung der königlichen Beamten. Im allgemeinen wird aber ein königlicher Vorbehalt hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit und des Majestätsverbrechens aufrechterhalten. Königlichen Einfluß hinzunehmen oder gar zu fördern, scheint die sizilische Kirche offenbar bereit gewesen zu sein.

4. Kirchenorganisation.

Bei der Kirchenorganisation war der König auf die Mitwirkung des Papstes angewiesen, soweit es etwa die Bildung von Kirchenprovinzen oder die Erhebung des Klosters Monreale zum Erzbistum, zunächst ohne Suffragane, betraf¹⁷³. Die Initiative ging dabei stets vom König aus, wobei oft erst päpstlicher Widerstand mit Geld und guten Worten überwunden werden mußte.

Bei der organisatorischen Gliederung des griechischen Mönchtums dagegen handelte der König durchaus selbständig. Man kann annehmen, daß die Normannenherrscher dafür nicht nur ihre königliche Gewalt in Anspruch nahmen, sondern auch ihre Legatenstellung, wenn auch in den

¹⁷¹) Enz. 166.

¹⁷²) Unter Tankred finden wir Immunitätsverleihungen auch für Städte. Für Barletta im April 1190, ed. Codice diplomatico Barese 8, 206f. Nr. 161; Neapel im Juni 1190: B. 253; das Deperditum für Suessa B. 254 sowie im Juli 1191 für Gaeta: B. 260.

¹⁷³) Vgl. It. Pont. 10, 272ff. Dietmar Willoweit, Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen, ZRG Kan. 52 (1966) S. 176–298 behandelt zwar süditalienische Beispiele, hat sich den interessanten Fall Monreale jedoch entgehen lassen.

entsprechenden Urkunden eine ausdrückliche Berufung darauf fehlt¹⁷⁴. Unter Roger II. erfolgte die Errichtung des Archimandritats von S. Salvatore zu Messina, die sich in mehreren Stufen von 1131 bis 1134 vollzog und die mit der Verleihung der Jurisdiktion über griechische Klöster Siziliens und Südkalabriens ihren Abschluß fand¹⁷⁵. Im Jahre 1168 errichtete Wilhelm II., oder besser gesagt die Vormundschaftsregierung, ein festländisches Archimandritat mit dem Sitz in S. Elia di Carbone, zuständig für die griechischen Klöster Lukaniens und der Basilicata¹⁷⁶. Im Fall Carbone möchte ich doch eine planvolle Handlung der Regéntschaft annehmen. Nachgiebigkeit in der Frage des Gerichtsstandes für Kleriker und bei den Adulterien paarte sich mit Entschiedenheit bei der griechischen Kirchenorganisation, d. h. der Zusammenfassung von Klosterverbänden, von der allerdings Apulien und die Salentinische Halbinsel ausgenommen scheinen. Das mag mit noch vorhandenen griechischen Bischöfen zusammenhängen, oder damit, daß romunmittelbare Klöster prinzipiell außer Betracht blieben. Die Kongregationen (Archimandritate) waren nicht an romunmittelbare Klöster angeschlossen. Das für Apulien als Zentrum in Frage kommende Casole steht im Liber Censuum zwar unter den Nachträgen des 13. Jahrhunderts, die byzantinische Währung jedoch, in der der Zins bemessen ist, läßt eine ältere Exemtion annehmen¹⁷⁷. Für Nordkalabrien und die Sila wurde S. Adriano Zentrum, nicht S. Maria del Patir, das zwar nicht im Grundbestand des Liber Censuum steht, aber seit Paschalis II. exempt ist¹⁷⁸. Der Archimandritentitel des dortigen Kloster Vorstandes ist jedenfalls für die normannische Zeit keine Funktionsbezeichnung, sondern ein Ehrentitel. Das Kloster war auch nicht einer Kongregation angeschlossen, sondern unabhängig. Es gab noch andere unabhängige griechische Klöster im territorialen Einzugsbereich der Archimandritatsbezirke.

174) S. Di Chiara, in seiner Ausgabe von De Ciocchis, *De regio sacrarum visitationum per Siciliam iure diatriba sive apparatus* (1816) S. 20 interpretiert die Errichtung der Archimandritate in Messina und Carbone als Ausübung der Legatengewalt.

175) Vgl. Vera von Falkenhäusen, *I monasteri greci dell'Italia meridionale e della Sicilia dopo l'avvento dei Normanni: continuità e mutamenti*, in: *Il passaggio dal dominio bizantino allo Stato normanno nell'Italia meridionale* (Taranto 1977) S. 197–219; Bruno Lavagnini, *Aspetti e problemi del monachesimo greco nella Sicilia normanno*, in: *Byzantino-Sicula I* (1966) S. 51–65; ders., *Il Re e l'archimandrita*, in: *Atakta. Scritti minori* (1978) S. 621–626; ders., *Ancora sull'archimandrita Luca*, ebd. S. 641–646.

176) Enz. 61.

177) *It. Pont.* 9, 413. *Liber Censuum* 1, 29.

178) *It. Pont.* 10, 105.

Das in der Diözese Squillace gelegene S. Maria di Carrà ist im Liber Censuum wie bei Albinus verzeichnet¹⁷⁹. Es war eine Gründung königlicher Beamter, der Kämmerer Bersacius und Theophilactus, von denen zumindest letzterer Grieche war. Die Gründer intervenierten auch bei Alexander III.¹⁸⁰ König Wilhelm II. hat dem Eremiten Nicolaus und seinen Gefährten vor April 1167 Land für den Kirchenbau geschenkt¹⁸¹, und auch später an den Geschicken des Klosters Anteil genommen. Ende 1174, in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gesandtschaft an den Papst wegen der Zustimmung zur Gründung des Klosters Monreale und somit wohl zu diesem Bündel kirchenpolitischer Maßnahmen zu rechnen, hat der König Alexander III. um Bestätigung und Weihe des Abtes von S. Maria di Carrà sowie um die Exemtion gebeten und diese Zustimmung auch erhalten¹⁸² – der Bischof von Nicastro hatte vergeblich beim Papst protestiert, das Kloster unterstehe seinem bischöflichen Recht. Der König war hier über den Ortsbischof hinweggegangen, wie es später ähnlich bei der Gründung Monreales und der Erhebung des Klosters zum Bistum bzw. Erzbistum geschah. Weiterreichende Pläne dürften allerdings mit Carrà nicht verfolgt worden sein, denn wir vermögen in den Quellen keine Spur davon zu entdecken.

Zwar hatte der normannische König romunmittelbare Klöster aus der Organisation des griechischen Mönchtums anscheinend ausgeschlossen, dennoch ist der Versuch erkennbar, den Archimandriten gegenüber dem zuständigen Diözesanbischof eine größere Unabhängigkeit zu verschaffen: der Archimandrit von S. Salvatore zu Messina leistet dem Bischof, dann dem Erzbischof von Messina einen Treueid, ist zur Teilnahme an den Regionalsynoden und zur Zinszahlung verpflichtet, von der normalen Jurisdiktion des Bischofs jedoch befreit. Diese Jurisdiktion übte der Archimandrit jedoch gegenüber den ihm unterstellten Klöstern aus, für die er die Funktionen eines Weih- bzw. Regionalbischofs (für die Griechen) erfüllt. Auf Bitten Wilhelms II. hat Alexander III. dem Onophrios diese Rechte 1175 bestätigt, zugleich aber auch die weitere Zahlung des Jahreszinses, dessen Höhe im Privileg festgelegt wird, an den Erzbischof von Messina

179) Liber Censuum 1, 22; 2, 111. Vgl. It. Pont. 10, 34 ff.

180) It. Pont. 10, 35 Nr. *1.

181) Enz. 56*.

182) Enz. 111*. Noch 1264 war der Konvent griechisch, vgl. A. F. Parisi, *Historica* 8 (1955) S. 114 f.

verfügt¹⁸³. Die Rechte des Archimandriten minderten auch die Rechte anderer Bischöfe, denn keineswegs alle S. Salvatore unterstellten Abteien liegen in der Diözese Messina; von Konflikten aus der Normannenzeit ist nichts bekannt geworden, die Quellenlage für Südkalabrien ist allerdings auch nicht sehr günstig, und in jüngster Zeit erst ist mehr über den Verbleib des Archivs von Messina bekanntgeworden.

Für Carbone scheint die königliche Regierung die Lösung von Anglona durch Unterstellung unter Monreale angestrebt zu haben: im Juli 1181 verzichtete Bischof Roboan von Anglona am Hofe in Palermo auf bischöfliche Rechte über Carbone zugunsten der Kirche von Monreale¹⁸⁴. Dieser Vorgang dürfte allerdings nicht nur im Zusammenhang der griechischen Kirchenorganisation zu sehen sein, sondern auch mit den Bestrebungen, das Kloster zum Erzbistum erheben zu lassen, die erst 1183 zum Erfolg führten. Bereits vorhandene bischöfliche Rechte mußten sich gegenüber dem Papst als Argument verwenden lassen. Ähnliches gilt wohl für den Verzicht des Erzbischofs Thomas von Reggio auf die Jurisdiktion über zwei Monreale übertragene Klöster; die Urkunde darüber wurde vom königlichen Notar Gosfridus 1182 geschrieben¹⁸⁵. Die Übertragung von S. Salvatore di Calomeno an Monreale entsprach dem Willen des Stifters, des königlichen *camerarius* Johannes Calomenus, und wurde 1177 durch den Abt Kyprianos, den Bruder des Stifters, vollzogen¹⁸⁶. Mir scheinen sich also in diesen Fällen verschiedene Interessen der Kirchenpolitik Wilhelms II. verbunden zu haben.

Bei diesem Einfluß des Herrschers auf die griechische Kirchenorganisation verwundert es auch nicht, daß beim Übergang vom griechischen zum lateinischen Ritus zuvor die Zustimmung des Königs eingeholt werden mußte, wie es 1188 für S. Maria de Ligno bezeugt ist¹⁸⁷. Entsprechendes

183) JL. 12520 = It. Pont. 10, 347 Nr. 1. Erhalten ist auch der Wortlaut des Eides, den Onophrios dem Erzbischof Robert von Messina geleistet hat, vgl. Horst Enzensberger, *Der Ordo Sancti Basilii, eine monastische Gliederung der römischen Kirche*, in: *La Chiesa Greca in Italia dall'VIII al XVI secolo* (1973) S. 1141. Über das Archiv von Messina in Sevilla vgl. C. Brühl, *Das Archiv der Stadt Messina in Sevilla*, DA 34 (1978) S. 560–566.

184) Ed. Lello – Del Giudice, *Descrizione* (wie Anm. 130) S. 83 f. Nr. 28, vgl. Garufi, *Catalogo* (wie Anm. 36) S. 12 f. Nr. 29; Kamp, *Kirche und Monarchie* (wie Anm. 34) S. 780.

185) Garufi, *Documenti inediti* (wie Anm. 103) S. 183 ff. Nr. 74; vgl. Kamp, *Kirche und Monarchie* S. 918. Bestätigt 1183 in JL. 14834 = It. Pont. 10, 277 Nr. 8.

186) Collura, *Agrigento* (wie Anm. 88) S. 68–72 Nr. 29.

187) Enz. 156*.

galt allerdings auch bei der Umwandlung von S. Stefano del Bosco in ein Zisterzienserkloster im Jahre 1193¹⁸⁸.

5. Königsschutz.

Der Schutz des Königs über die Kirchen und ihren Besitz war schon unter Roger II. in den Assisen von Ariano ausgesprochen worden: Ass. Vat. 2 „*De privilegio sanctarum ecclesiarum*“ stellt den Besitz der Kirchen unter die custodia des Königs, deren Verletzung als Majestätsverbrechen geahndet werden soll¹⁸⁹; Ass. Vat. 6 regelt in Anlehnung an das römische Recht das Asylrecht, dessen Verletzung allerdings nicht als Majestätsverbrechen betrachtet wird¹⁹⁰. In den Konstitutionen von Melfi sind beide Bestimmungen nicht mehr enthalten. Neben diesen allgemeinen Gesetzen finden wir auch im Einzelfall die Privilegierung, vor allem, wenn es zuvor gewisse Beeinträchtigungen gegeben hatte. Der König versuchte dann, durch ein Mandat die Übergriffe abzuwehren, und vor allem seinen Beamten gegenüber eine allgemeine Schutzklärung abzugeben. Das erste Beispiel unter Wilhelm I. ist das lateinisch-griechische Schutzmandat (Entalma) vom Dezember 1154 zugunsten von S. Stefano del Bosco: einer der Kernpunkte ist die Abgabenbefreiung¹⁹¹. Angesprochen sind die Justitiare und Baiuli von Kalabrien. In anderen Fällen ist die Schutzklärung in ein Diplom mit weiterem Inhalt eingeschlossen¹⁹².

War unter Wilhelm I. auch das Bistum Troia unter den Empfängern gewesen, so sind unter Wilhelm II. nur Abteien mit der Kirchenschutzprivilegierung nachzuweisen. Daher konnte sich das Mandat mit Privilegcharakter, das nun in etlichen Fällen erging, auch an kirchliche Prälaten, d.h. wohl die Bischöfe, und nicht nur an Grafen, Barone und Beamte richten. Derartige Mandate mit Privilegcharakter besitzen wir für Monte-

¹⁸⁸) B. 269; vgl. It. Pont. 10, 74 zu Nr. 21.

¹⁸⁹) M o n t i, Lo stato (wie Anm. 111) S. 117. Vgl. C. U. S c h m i n c k, Crimen laesae maiestatis (1970) S. 44 ff. Ass. Vat. 7 (M o n t i S. 120 f.) bestimmt die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts bei Verletzung kirchlicher Privilegien.

¹⁹⁰) M o n t i, Lo stato S. 120; vgl. S c h m i n c k, Crimen S. 48 ff.

¹⁹¹) B. 251 ohne Datierung und Zuweisung an Wilhelm I. Text bei F. T r i n c h e r a, Syllabus graecarum membranarum (1865) S. 202. Der lateinische Teil ist von der Hand des späteren Vizekanzlers Matheus geschrieben. C a r a v a l e, Regno (wie Anm. 1) S. 360 zitiert die Urkunde wegen der Baiuli.

¹⁹²) Enz. 28: Cava; Enz. 32: Troia; Enz. 37: S. Filippo di Gerace; ferner das Deperditum von 1164 (?) für Rivomare.

maiella aus dem Jahre 1172¹⁹³, für Carpineto 1174¹⁹⁴, die apulischen Besitzungen der Grabeskirche in Jerusalem von 1178¹⁹⁵, die Johanniter 1180¹⁹⁶. Besonders interessant ist das Stück für S. Leonardo in Lamavolari vom 4. Dezember 1182¹⁹⁷: neben die Aufnahme in den Königsschutz tritt die Verleihung des Asylrechts, die ich sonst in Urkunden Wilhelms I. oder Wilhelms II. nicht gefunden habe. Die Formulierung der Arenga läßt an ein allgemeines Gesetz zur Kirchenprivilegierung denken, das dann auf Wunsch einzelner Empfänger zur Ausfertigung eines Dokumentes führen konnte – ein Verfahren, das bereits bei der Ehebruchsjurisdiktion erfolgreich angewendet worden war.

6. Gesetzgebung.

In Urkundenform für einzelne Empfänger erstmals publiziert, dann nach Notwendigkeit weiter verbreitet, auch in die Constitutiones-Sammlung Wilhelms II. und schließlich in die Konstitutionen von Melfi aufgenommen wurden auch Gesetze Wilhelms II., die sich speziell mit kirchlichen Fragen befassen¹⁹⁸.

Das Gesetz über die Verwaltung vakanten Kirchenguts betrifft nur Bischofskirchen, für Klöster ist darin nichts bestimmt worden. Es ist uns nur in der Fassung für Trani von 1167 überliefert, deren Wortlaut weitgehend mit III 31 der Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. übereinstimmt¹⁹⁹. In der Praxis hat man sich, wie wir oben gesehen haben, nicht immer streng daran gehalten.

Die Gerichtsstandsprivilegien für Kleriker (Konst. I 45, I 68)²⁰⁰ und

¹⁹³) B. 232 (zu 1187); zur richtigen Datierung bereits Kehr, Urkunden (wie Anm. 16) S. 39 und 405. Die Vorurkunde Rogers II., Caspar (wie Anm. 84) Nr. 147 ist nicht frei von Interpolationen, vgl. C. Brühl, Urkunden und Kanzlei Rogers II. (1978) S. 91, 215.

¹⁹⁴) Enz. 109.

¹⁹⁵) Enz. 124.

¹⁹⁶) Enz. 132. Hierzu gehört auch Enz. 127 vom April 1179.

¹⁹⁷) Enz. 138. G. Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angio` I (1863) Appendice S. XXX–XXXI Nr. 13 setzt das Stück fälschlicherweise zu 1167; wegen des Ausstellungsortes Barletta gehört es aber zu 1182, vgl. Kehr, Urkunden S. 18 und Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 15, 99.

¹⁹⁸) Niese, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 139; Siragusa, Regno (wie Anm. 1) S. 271–290; Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 17f. Auf Rogers II. Assisen brauchen wir nicht einzugehen.

¹⁹⁹) B. 157. Vgl. oben S. 409 und 415.

²⁰⁰) Monti, Lo stato (wie Anm. 111) S. 166, 171; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 70, 106.

die Konstitution „*De adulteriis coercendis*“ (Konst. III 83)²⁰¹ bildeten ursprünglich ein Gesetz. In einer Reihe von Beispielen sind sie zwischen 1170 und 1175 publiziert worden. Bei der Redaktion der Sammlung hat man sie vielleicht aus systematischen Gesichtspunkten heraus in drei Bestandteile zerlegt. Die Bestimmung über den Ehebruch modifiziert die Assisen von Ariano²⁰², in denen nur weltliche Jurisdiktion über dieses Delikt vorgesehen war, und überläßt die Gerichtsbarkeit darüber nun den Bischöfen, hält Justitiare und Baiuli jedoch zur Amtshilfe an. Fälle von Gewalttaten (*insultus et violentia*) bleiben auch weiterhin dem königlichen Gericht reserviert, nachdem das geistliche Gericht für seinen Zuständigkeitsbereich geurteilt hatte. Niese hat hierfür anglonormannische Vorbilder und Parallelen namhaft gemacht²⁰³. Die Verkündung dieses Gesetzespakets erfolgte in Form eines Mandats. Ein Original ist hier auf uns gekommen: die Ausfertigung für Palermo vom 15. April 1172²⁰⁴. Wie sich aus dem Schriftbefund ergibt, handelt es sich hier um den ersten Beleg für den Notar Alexander, der unter Wilhelm II. die Hauptlast der Arbeit der Kanzlei zu tragen hatte. Die anderen Ausfertigungen sind nicht im Original erhalten²⁰⁵. So ist nicht hinreichend sicher zu entscheiden, ob in Alexander einer der Männer erkennbar wird, die an der Formulierung der normannischen Gesetze mitwirkten, wenn man von dem allgemein wahrscheinlichen Anteil der Kanzlei einmal absieht. Das Diktat weist jedenfalls Elemente auf, die auch sonst dem Notar Alexander zuzurechnen sind, etwa die *Etsi*-Einleitung, den Cursus und die Mehrgliedrigkeit der Ausdrücke. Bei der Aufnahme in die Gesetzessammlung sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Es bleibt aber zu beachten, daß der Text dieses Mandats in der Fassung für Palermo der Überlieferung im Reg. lat. 1948 nähersteht als der im Ottob. lat. 2945 oder Vat. lat. 6770²⁰⁶. Diese Bestimmungen, besonders aber solche, die die Ab-

201) Monti, Lo stato S. 183 f.; Die Konstitutionen S. 340.

202) Vgl. Niese, Gesetzgebung S. 76 ff. Ass. Vat. 28–33 behandeln die entsprechenden Materien. Außerdem hat Ass. Vat. 27 die kirchliche Eheschließung vorgeschrieben, damit die Kinder erbberechtigt sein könnten.

203) Niese, Gesetzgebung S. 197 f.

204) B. 182. Zum Notar Alexander vgl. Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 6) S. 63–67, wo ihm dieses Stück noch nicht zugeschrieben ist.

205) Für Trani 1170: B. 176; Penne 1171: Enz. 80 a; Valva 1172: Enz. 85; Casauria 1172: Enz. 88; Minori 1175: B. 194, alle mit weitgehend übereinstimmendem Formular. Vgl. auch Siragusa, Regno (wie Anm. 1) S. 420–423.

206) Vielleicht lassen sich auf diesem Wege noch Kriterien für die Textkritik der normannisch-staufischen Kodifikationen gewinnen, die immer noch in den Anfängen steckt.

gabenfreiheit der Kleriker betreffen, wurden 1220 von Friedrich II. im Privileg für die römische Kirche vor der Kaiserkrönung und in den Assisen von Capua wiederaufgenommen²⁰⁷. *Omnes libertates et immunitates*, deren sich die Kirchen zur Zeit König Wilhelms (II.) erfreuen konnten, bildeten den Maßstab zur Wiederherstellung der alten Rechtsordnung, besonders hinsichtlich des Besitzstandes, wobei als Instrumente allgemeine Erlasse an die Spitzen der Provinzialverwaltung und Spezialmandate *de rebus ecclesiarum* für die einzelnen Kirchen dienten²⁰⁸. Die Anerkennung kirchlicher Rechtsentwicklung bedeutete das Gesetz Wilhelms II. gegen Wucherer, das in den Konstitutionen von Melfi I 6, 1 aufgenommen wurde²⁰⁹. Es bestimmte, daß Wucherfälle von der königlichen Kurie entsprechend den vom 3. Laterankonzil (*iuxta decretum domini pape de usuris nuper in Romana curia promulgatum*) erlassenen Bestimmungen beurteilt werden sollten²¹⁰.

Insgesamt nochmals zu betonen bleibt der hohe Grad an Schriftlichkeit in der Verwaltung des normannischen Königreichs Sizilien, die sich auch auf unsere Kenntnis von der kirchenpolitischen Praxis jener Zeit vorteilhaft ausgewirkt hat. Sie nimmt zu mit der Stabilisierung der Residenz und der Zentralisierung der Verwaltung, die aber gleichzeitig auch zur Delegation von Kompetenzen und Entscheidungen im Einzelfall führt, ja führen mußte, und sich somit ganz im Rahmen der modernen Entwicklungen des 12. Jahrhunderts bewegte²¹¹.

²⁰⁷) Richard von San Germano (wie Anm. 31) S. 117–119, sowie 88 und 84: *a curia nostra mandatum receperint speciale de rebus ecclesiarum. Dat. Cathanie, ian. 26, ind. XII.*

²⁰⁸) Ein Beispiel von 1222 hat sich im Archiv der Kathedrale von Bari erhalten, ed. Vittorio De Donato, Aggiunte al Codice diplomatico Barese, Pergamene dell'Archivio della Cattedrale, Arch. stor. Pugliese 27 (1974) S. 227 f. Nr. 7, vgl. ebd. S. 206 f. Es handelt sich hier um ein Generalmandat mit allgemeiner Formulierung. Beispiele, die spezifische Empfänger nennen, verzeichnet Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (1970) S. 246 f., der das Ganze für eine Kanzleiregel hält.

²⁰⁹) Monti, Lo stato (wie Anm. 111) S. 164; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 10.

²¹⁰) Vgl. Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 83 f.: Verurteilung zur Rückgewähr eines Gewinns in Anlehnung an das Dekretalenrecht. Zur kirchlichen Einstellung zum Zinsproblem zuletzt V. Pfaß, HJb 97–98 (1978) S. 490 ff.

²¹¹) Eine eingehende Betrachtung der delegierten Gerichtsbarkeit kann hier nicht geboten werden; vgl. einstweilen Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 101–106, 109–115.

IV. Schluß

Wesentliche Unterschiede in der Kirchenpolitik Wilhelms I. und Wilhelms II. vermag ich nicht zu erkennen, zumindest ergeben die Quellen dafür keine Anhaltspunkte. War Wilhelm I. „böse“, weil er den weltlichen Einfluß auf die sizilische Kirche vertraglich absicherte, so war der Sohn es in gleicher Weise, denn er hat sich auf dieser Grundlage bewegt. Der Vater hat das rechtliche Fundament für das sizilische Staatskirchenrecht, auch der Neuzeit, gelegt, der Sohn hat mit der Errichtung von Monreale das wohl prachtvollste Zeugnis normannischer Kirchenpolitik hinterlassen. Als gemeinsame Leitlinie zeigt sich die geradezu konstitutionell verankerte Macht des Königs über die Kirche, vor allem gesichert durch die politische Kontrolle der kirchlichen Wahlen, die auch von Rom ausdrücklich zugestanden worden war. Hinzu kamen die Verflechtung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, neben der unter Wilhelm II. auch die Entwicklung geistlicher Immunitätsbezirke steht. Vielleicht läßt sich das kirchenpolitische Programm Wilhelms II. mit einer Formulierung wiedergeben, die vermutlich der Notar Alexander in einem Exekutionsmandat gebraucht hat, das am 10. Juni 1180 zugunsten der Johanniter ausgestellt worden ist: *Volumus enim, ut regni nostri tempore iura venerabilium locorum nullum detrimentum sentiant, sed sub defensione nostri regiminis in suo robore penitus inviolata consistent*²¹². Mochte auch ein streng kirchliches Gemüt Anstoß am normannischen Kirchenregiment nehmen, der Mehrzahl der sizilischen Prälaten war diese Praxis angenehm, ermöglichte sie ihnen doch langjähriges Leben am Hofe und die Mitwirkung an der Regierung des Landes, womit kirchlicher Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten letztlich auch wieder gesichert war, denn die *familiaritas* mit dem König galt als Garantie für die *libertas ecclesie*. So jedenfalls führt ein Schreiben Erzbischof Richards von Canterbury an Alexander III. Klage, das auch in der Briefsammlung des Petrus von Blois überliefert ist. Unter dem langjährigen Aufenthalt der Bischöfe an der *curia regis* leide die Aufsicht über das Kirchengut und die Seelsorge. Beende man jedoch die *cohabitatio circa regem*, entziehe man den Klöstern die Ruhe, den Bedrängten Trost, den Kirchen die Freiheit²¹³. Die Rolle der Geistlichkeit läßt sich

²¹²) Enz. 132.

²¹³) Migne, PL 200, Sp. 1464; vgl. K a m p, Soziale Herkunft (wie Anm. 68) S. 107, 109f., 114f. Ein nicht untypischer Fall ist der des Elekten Richard von Syrakus, der die Bischofsweihe zwölf Jahre hinausschob, K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 1013 ff.

auch an den im normannischen Königsdiplom relativ seltenen Zeugenlisten ablesen²¹⁴. Auch zum Familiarenkolleg, das in den Datierungen der Diplome genannt wird, gehörten neben dem Vizekanzler Matheus hauptsächlich Bischöfe, ja, Erzbischof Walter von Palermo spielte darin nahezu zwei Jahrzehnte die führende Rolle²¹⁵.

Die weitere Entwicklung durch die Jahrhunderte zu verfolgen, ist hier, so reizvoll es auch wäre, nicht mehr möglich. Aus dem Dargestellten dürfte aber deutlich geworden sein, daß die „Monarchia Sicula“ ihr reales Vorbild in der normannischen Praxis sehen konnte. Mit den Auseinandersetzungen um die „Monarchia“ kommt etwas Neues hinzu. Die sich entwickelnden historischen Wissenschaften lieferten für beide Parteien die Waffen im Streit – und den Historikern wurde daher damals in reichem Maße gesellschaftliche Anerkennung zuteil²¹⁶.

²¹⁴) Zu den Zeugenlisten K e h r , Urkunden (wie Anm. 16) S. 266–270. Einige Beispiele: B. 141, Dezember 1157 für Erzbischof Hugo von Palermo unterschrieben sechs Bischöfe, nämlich der Erzbischof Johannes von Bari, der Erzbischof (Goffridus) von Siponto, die Bischöfe Herveus von Tropea, Gentilis von Agrigent, Tustainus von Mazzara sowie der Elekt Richard von Syrakus. Sechs weitere Prälaten sind in der gleichzeitigen Kopie vermerkt. Unter Wilhelm II. sind von den neun Zeugen auf der Gründungsurkunde für Monreale, B. 201, vom 15. August 1176, drei Geistliche: die Erzbischöfe Walter von Palermo und Rainald von Bari sowie der Bischof Bartholomäus von Agrigent, der zu den Familiaren zählte. Sie tauchen auch im Februar 1177 auf der Dotalurkunde für die Königin Johanna, B. 203, wieder auf, die von insgesamt fünfzehn geistlichen und sechzehn weltlichen Würdenträgern unterschrieben worden ist. Von den Bistümern der Insel ist nur Patti nicht vertreten, von den Suffraganen Palermos fehlt außerdem Malta, über dessen Besetzung in dieser Zeit uns nichts bekannt ist. Sieben Prälaten vertreten das Festland, Erzbischof Romuald von Salerno fehlt darunter!

²¹⁵) K e h r , Urkunden S. 86–88; K a m p , Kirche und Monarchie S. 1015 f., 1115 f.

²¹⁶) Außer den in Anm. 80 zitierten Arbeiten von G. Catalano vgl. auch Salvatore F o d a l e , Comes et legatus Siciliae (1970) mit der älteren Literatur, und zuletzt Fr. Michele S t a b i l e , L'abolizione della apostolica legazia sicula e del tribunale di Regia Monarchia, Ho Theologos 16 (1977) S. 53–90.